



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus M. Girardet

## Die Rechtsstellung der Caesarattentäter Brutus und Cassius in den Jahren 44-42 v. Chr

aus / from

**Chiron**

Ausgabe / Issue **23 • 1993**

Seite / Page **207–232**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1078/5445> • urn:nbn:de:0048-chiron-1993-23-p207-232-v5445.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

KLAUS MARTIN GIRARDET

## Die Rechtsstellung der Caesarattentäter Brutus und Cassius in den Jahren 44–42 v. Chr.

In der Diskussion um den rechtlichen Charakter und den Umfang der Machtbefugnisse, die Oktavian bzw. Augustus seit 28/27 oder 23 v. Chr. besaß, hat die Rechtsstellung der führenden Caesarattentäter M. Iunius (Q. Caepio) Brutus und C. Cassius Longinus durch die Forschung den Rang eines republikanischen Präzedenzfalles erhalten.<sup>1</sup> Wie nämlich der Begründer des Prinzipats, so sollen schon zunächst Pompeius<sup>2</sup> seit 67/66 v. Chr. und dann auch Brutus und Cassius seit Frühjahr 43 v. Chr. durch Senatsbeschlüsse auf Ciceros Initiative (Cic. Phil. 10, 25f.; 11, 30f.) mit *imperium proconsulare maius* ausgestattet worden sein, d. h. mit einem *imperium*, welches seine Inhaber kompetenzrechtlich anderen Statthaltern bzw. Prokonsuln überordnete. Die – gelegentlich auch klar ausgesprochene – Pointe dieser Forschungsmeinung liegt darin, daß es somit die Republikaner selber gewesen wären, die mit einer die republikanische Ordnung bedrohenden, die Gefahr von *dominus et principatus* (Cic. Phil. 11,36) heraufbeschwörenden Ausnahmegewalt dem

<sup>1</sup> So z. B. bei A. E. R. BOAK, The Extraordinary Commands from 80 to 48 B.C., AHR 24, 1918, 24f.; E. TÄUBLER, Der römische Staat (1935), Stuttgart 1985, 68f.; A. v. PREMERSTEIN, Vom Wesen und Werden des Prinzipats, München 1937, 234ff., bes. 237 mit Anm. 2; J. BÉRANGER, Recherches sur l'aspect idéologique du principat, Basel 1953, 79ff.; E. S. STAVELEY, The Fasces and Imperium Maius, Historia 12, 1963, 483; D. HENNIG, Zur Ägyptenreise des Germanicus, Chiron 2, 1972, 357 Anm. 41; F. DE MARTINO, Storia della costituzione romana IV 1, Neapel 1974, 132f., 160ff., 163ff.; W. J. O'NEAL, Maius Imperium, Rivista di Studi Classici 27, 1979, 392; D. KIENAST, Augustus. Prinzeps und Monarch, Darmstadt 1982, 89; R. K. SHERK, The Roman Empire: Augustus to Hadrian (= Translated Documents of Greece and Rome vol. 6), Cambridge 1988, 25 (in Anm. 5 zu Dok. Nr. 12: *laudatio funebris* des Augustus auf Agrippa); J. W. RICH, Cassius Dio: The Augustan Settlement (Roman History 53–55,9), Warminster 1990, 170 im Kommentar zu Cass. Dio 53, 32, 5 über das Jahr 23 v. Chr. – Vgl. auch M. GELZER, Das erste Consulat des Pompeius und die Übertragung der großen Imperien. Anhang: Die außerordentlichen proconsularen Imperien des Pompeius und das Imperium des Augustus (1943), Kleine Schriften II, Wiesbaden 1963, 184ff.; H. LAST, Imperium Maius: A Note, JRS 37, 1947, 162, 163f.; V. EHRENBERG, «Imperium Maius» in the Roman Republic, AJPh 74, 1953, passim, bes. 113; J.-M. RODDAZ, Marcus Agrippa, Rom 1984, 360 Anm. 113; J. BLEICKEN, Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des Zweiten Triumvirats, Göttingen 1990, 21–27.

<sup>2</sup> Die Forschung dazu in: K. M. GIRARDET, Imperium und provinciae des Pompeius seit 67 v. Chr., Cahiers du Centre G. Glotz III, 1992, 177 Anm. 2.

Caesarerben Oktavian/Augustus gleichsam das verfassungsrechtliche Modell liefert hätten, nach welchem man eine Monarchie als «Prinzipat» aufbauen konnte.

Inzwischen hat sich aber herausgestellt, daß es in der späten Republik ein spezifisches, vom *imperium consulare* seinem Wesen nach verschiedenes *imperium proconsulare* nicht gegeben hat. Die Konsuln verfügen, entgegen anderslautenden Konstruktionen, die eine grundlegende Änderung seit dem Diktator Sulla (82–80 v. Chr.) postulieren, bis zu einer gesetzgeberischen Maßnahme des Augustus (wahrscheinlich 19/18 v. Chr.) über die höchste zivile und militärische Amtsgewalt.<sup>3</sup> Das Konsulat ist also bis dahin nicht zu einem verfassungsrechtlich rein zivilen Amt denaturiert; Konsuln können, da ihr *imperium* unverändert in der republikanischen Zeit bis in die Anfänge des Prinzipats sowohl *domi* als auch *militiae* wirksam bleibt, Militärfkommando ausüben (z. B., allerdings als letzter in der Geschichte, der Konsul Augustus 27–23 v. Chr.). Ebenso wie die Konsuln besitzen auch die Prokonsuln *imperium consulare*. Vom Konsul unterscheidet sich der Prokonsul aber darin, daß er dieses sein *imperium* zwar wie ein Konsul *militiae*, doch nicht *domi* zur Anwendung bringen darf. – Ferner ist jetzt gesichert, daß Pompeius als Prokonsul zu keiner Zeit ein *imperium* besessen hat, das *maius* in bezug auf dasjenige anderer Statthalter gewesen wäre<sup>4</sup> bzw. seinen Träger anderen Statthaltern übergeordnet hätte. Und was schließlich Augustus seit dem Jahre 27 v. Chr. angeht, so sprechen alle Quellen dafür, daß der Prinzeps seine militärische *provincia* (ein riesiges Konglomerat von Provinzen) zunächst ganz republikanisch als Konsul, dann ab Mitte 23 v. Chr. als – privilegierter – Prokonsul kommandiert hat.<sup>5</sup> Aber durch all dies ist natürlich noch nicht die grundsätzliche Möglichkeit ausgeschlossen, daß Brutus und Cassius als Prokonsuln von einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 43 v. Chr. an über ein *imperium maius* verfügt haben. Indessen läßt sich der Nachweis führen, daß diese Möglichkeit nicht realisiert worden ist.

### I. Zur Situation im Jahre 44 v. Chr.

Im Folgenden kann es nicht darum gehen, den Ablauf der dramatischen Ereignisse nach dem erfolgreichen Attentat auf den *dictator perpetuo/in perpetuum* Caesar darzustellen.<sup>6</sup> Ich will nur festhalten, wie die Rechtsstellung des Brutus und des Cassius während dieses Jahres mit mehrfachen Modifikationen ausgestaltet wurde.

<sup>3</sup> A. GIOVANNINI, *Consulare imperium*, Basel 1983, 83ff.; GIRARDET, a. O. 178ff.

<sup>4</sup> GIRARDET, a. O. 181–188; ders., *Der Triumph des Pompeius im Jahre 61 v. Chr. – ex Asia?* ZPE 89, 1991, 201–215.

<sup>5</sup> K. M. GIRARDET, *Die Entmachtung des Konsulats im Übergang von der Republik zur Monarchie und die Rechtsgrundlagen des augusteischen Prinzipats*, in: W. GÖRLER – S. KOSTER (Hg.), *Pratum Saraviense. Festgabe für P. Steinmetz*, Stuttgart 1990, 104ff., 116ff. – Wenn ich sage: «ganz republikanisch», bezieht sich das nur auf den einen genannten Aspekt. Unrepublikanisch war natürlich u. a. die Iteration des Konsulats.

<sup>6</sup> Vgl. die minutiosen Rekonstruktionen von E. BECHT, *Regeste über die Zeit von Cäsars*

Grundlage ist die Tatsache, daß die beiden das Amt der Praetur innehatten.<sup>7</sup> Sie besaßen also *imperium (praetorium)*. Am 5. Juni erhielten sie durch einen Senatsbeschuß, der unter dem Vorsitz des Konsuls M. Antonius gefaßt wurde, als *legataria provincia* (Cic. Att. 15, 9, 1) u. a. die *curatio frumenti*:<sup>8</sup> Brutus sollte dafür mit einer Flotte nach Asia gehen, Cassius nach Sicilia. Es handelte sich hierbei noch nicht um die reguläre Statthalterschaft, die *praetoria provincia*, sondern um einen politisch bedingten Sonderauftrag, der nach dem Attentat auf Caesar der innenpolitischen Entspannung dienen sollte.<sup>9</sup> Über die *provinciae praetoriae* der beiden Attentäter wurde einige Wochen später, im Sommer des gleichen Jahres (am 1. August?), entschieden: Während sich die übrigen Praetoren noch gedulden mußten, erhielt Brutus, wiederum aus politischen Gründen, durch SC und *lex de provincia* den Auftrag, nach Maßgabe der *lex Iulia de provinciis* von 46 v. Chr. für ein Jahr<sup>10</sup> zusammen mit Quaestoren und Legaten die Provinz Creta zu verwalten; an Cassius erging gleichzeitig der entsprechende Auftrag für Cyrenaica.<sup>11</sup> Beide sollten im Rang von Prokonsuln amtieren, d. h. sie waren als Praetoren für ihr Provinzkommando ausgestattet mit *imperium consulare*, welches *pro consule* auszuüben war. Da sie Rom und Italien vor Ablauf des Amtsjahres verlassen

---

Ermordung bis zum Umschwung in der Politik des Antonius (15. März bis 1. Juni anno 44 v. Chr.), Phil. Diss. Freiburg 1911; U. EHRENWIRTH, Kritisch-chronologische Untersuchungen für die Zeit vom 1. Juni bis zum 9. Oktober 44 v. Chr., Phil. Diss. München 1971. – Vergleichbare Arbeiten über die Zeit bis zur Begründung des Triumvirats sind ein Desiderat der Forschung. Vgl. aber z. B. P. STEIN, Die Senatssitzungen der Ciceronischen Zeit (68–43), Phil. Diss. Münster 1930, 79 ff.; H. BOTERMANN, Die Soldaten und die römische Republik in der Zeit von Caesars Tod bis zur Begründung des zweiten Triumvirats, München 1968. – Speziell zu Brutus: M. GELZER, RE 10, 1, 1918, 973–1020, s. v. Junius Nr. 53 (zit.: GELZER, Brutus); E.-M. KNIELY, Quellenkritische Studien zur Tätigkeit des M. Brutus im Osten (44–42 v. Chr.), Phil. Diss. Graz 1973, Wien 1974. Zu Cassius: F. FRÖHLICH, RE 3, 1899, 1727–1736, s. v. Cassius Nr. 59. Zu Brutus, Cassius und anderen Zeitgenossen siehe jetzt M. H. DETTENHOFER, Perdita iuventus. Zwischen den Generationen von Caesar und Augustus, München 1992; die rechtlichen Probleme werden von der Autorin nicht eigens behandelt.

<sup>7</sup> EHRENWIRTH, a. O. 22 ff.; T. R. S. BROUGHTON, The Magistrates of the Roman Republic, Bd. II, New York 1952, 320: Cassius; 321 f.: Brutus (zit.: BROUGHTON II). – Zu den politischen Aktionen und Zielen der Attentäter unmittelbar nach den Iden des März: E. WISTRAND, The Policy of Brutus the Tyrannicide, Göteborg 1981.

<sup>8</sup> BROUGHTON, II, a. O., mit den Quellen. – Mit *legataria provincia* ist ein Auftrag gemeint, der nach Cicero einem *legatus*, doch nicht einem Praetor angemessen wäre.

<sup>9</sup> Vgl. W. HUSS, Die menschlichen und politischen Beziehungen zwischen Brutus und Cassius, WJb 3, 1977, 118 f., 120 f. – Zum Verständnis von *provincia* als «Auftrag» und als «Provinz» vgl. J. RICHARDSON, Hispaniae, Cambridge 1986, 4 ff.; J.-M. BERTRAND, A propos du mot *provincia*: étude sur les modes d’élaboration du langage politique. JS 1989, 191–215; J. RICHARDSON, Imperium Romanum: Empire and the Language of Power, JRS 81, 1991, 1–9 (bes. 7 Anm. 58).

<sup>10</sup> K. M. GIRARDET, Die *lex Iulia de provinciis* (46 v. Chr.). Vorgeschiede – Inhalt – Wirkungen, RhM 130, 1987, 307 ff. (Inhalt).

<sup>11</sup> BROUGHTON II, a. O.

haben,<sup>12</sup> ihr magistratisches *imperium* also nicht mit Jahresende erlosch und sie folglich nicht zu *privati* geworden sind, war ihr *imperium* auch nicht *extraordinarium* bzw. *extra ordinem*; d. h. sie amtierten ab Januar 43 v. Chr. nicht als *praetorii = privati cum imperio*, sondern ganz «ordentlich» *ex praetura als praetores pro consule*.<sup>13</sup>

Am 28. November 44 v. Chr. erfolgte unter dem Vorsitz des Konsuls M. Antonius die *sortitio* der *provinciae praetoriae* (Cic. Phil. 3, 25 f.), durch welche die Amtskollegen des Brutus und des Cassius ihre gemäß *lex Iulia de provinciis* (46 v. Chr.) auf die Dauer von einem Jahr festgelegten Statthalterschaften erhielten.<sup>14</sup> Umstritten ist, ob bei dieser Gelegenheit die vorzeitig schon im Sommer des Jahres erfolgte Provinzvergabe an die beiden Attentäter durch die Zuweisung von Creta und Cyrenaica an andere Praetoren rückgängig gemacht wurde (was übrigens noch nicht gleichbedeutend mit Entzug des *imperium* gewesen wäre). Die Argumente jedoch, die dafür sprechen, daß eben dies geschehen ist, sind nach meinem Eindruck bisher unwiderlegt.<sup>15</sup> Aber unabhängig davon steht fest, daß am 20. Dezember 44 v. Chr. ein SC die *sortitio* des 28. Novembers für ungültig erklärt hat: Der Senat machte es allen derzeit amtierenden Provinzstatthaltern zur Pflicht, auch über das reguläre Amtsende hinaus so lange auf ihren Posten zu bleiben, bis vom Senat autorisierte Nachfolger einträfen.<sup>16</sup> Für die Praetoren bzw. Prokonsuln Brutus und Cassius bedeutete dieser Beschuß, daß sie auf der Basis ihres *imperium* in ihrer Statthalterschaft, die sie nominell im Spätsommer bereits angetreten hatten, bestätigt waren. Ihre Amtskollegen jedoch – u. a. C. Antonius, ein Bruder des Konsuls – gingen durch diese Entscheidung leer aus. Betroffen waren aber nicht nur die Praetoren, sondern auch die Konsuln von 44 v. Chr., die sich am 2. Juni durch ein illegales Gesetz<sup>17</sup> für fünf Jahre (statt der gesetzlich zulässigen zwei Jahre) das Kommando über diesseitiges und jenseitiges Gal-

<sup>12</sup> EHRENWIRTH, a. O. (Anm. 6) 77 f.

<sup>13</sup> Vgl. BROUGHTON II, 343 f. (Cassius), 346 f. (Brutus). – Zum verfassungsrechtlichen Aspekt GIRARDET, a. O. (Anm. 10) 315 f.

<sup>14</sup> Vgl. GIRARDET, a. O. 312 ff.

<sup>15</sup> W. STERNKOPF, Die Verteilung der römischen Provinzen vor dem Mutinensischen Krieg, Hermes 47, 1912, 385 ff. Dagegen W. STROH, Die Provinzverlosung am 28. November 44, Hermes 111, 1983, 452–458; allerdings ohne Berücksichtigung der prosopographischen Untersuchung von G. V. SUMNER, The Lex Annalis under Caesar (II), Phoenix 25, 1971, 358 ff. – Auf Entzug des *imperium* gibt es in den Quellen keinen Hinweis. Regulär bleibt ein *imperium* so lange in Kraft, bis sein Inhaber nach Rom zurückkehrt und das *pomerium* überschreitet. Dazu GIOVANNINI, a. O. (Anm. 3) 91 ff.

<sup>16</sup> Cic. Phil. 3, 38: (*ita censeo*) . . . *senatum ad summam rem publicam pertinere arbitrari ab D. Bruto et L. Plancio imperatoribus, consulibus designatis, itemque a ceteris, qui provincias obtinent, obtineri ex lege Iulia, quoad ex senatus consulto cuique eorum successum sit, eosque dare operam, ut eae provinciae *ii*que exercitus in senati populi Romani potestate praesidiatio rei publicae sint.*

Ciceros Antrag angenommen: STEIN, a. O. (Anm. 6) 80. Weitere Anwendungen des Grundsatzes: Cic. fam. 12, 22 a 3 und 25, 2.

<sup>17</sup> Dazu GIRARDET, a. O. (Anm. 10) 326, 328. – Förmliche Aufhebung des Gesetzes in der ersten Februarhälfte 43 v. Chr.: STEIN, a. O. 85.

lien (M. Antonius) bzw. über Syrien mit der Führung eines Partherkrieges (P. Cornelius Dolabella) hatten zusprechen lassen.<sup>18</sup> Dieses illegale Gesetz wurde also ebenfalls durch das SC vom 20. Dezember, wenn nicht förmlich aufgehoben (dies geschah im Februar 43 v. Chr.), so doch in seiner Wirkung suspendiert, mit der in der Forschung verkannten bzw. nur selten oder gar nicht beachteten Folge, daß Antonius und Dolabella, da in den beiden Gallien D. Brutus und L. Munatius Plancus und in Syrien L. Staius Murcus im Amt bleiben durften, legal zwar noch *imperium*, aber keine *provincia* mehr besaßen.<sup>19</sup> In dem für die kommenden Aktivitäten des Brutus und des Cassius maßgebenden Teil des römischen Provinzialreiches bietet sich daher gegen Ende des Jahres 44 v. Chr. das folgende Bild von den Provinzen, den Armeen<sup>20</sup> und den durch SC vom 20. Dezember zu kommissarischer Weiterführung des Amtes im neuen Jahr ermächtigten Statthaltern:

Illyricum:<sup>21</sup> P. Vatinius (*cos.* 47 v. Chr.) *pro consule* seit 45 v. Chr. (bis zum Triumph Mitte 42 v. Chr.); mit 3 Legionen.

Macedonia (mit Teilen von Graecia):<sup>22</sup> Q. Hortensius Hortalus (*pr.* 45 v. Chr.?) *pro consule* seit 44 v. Chr.; ohne Truppen.<sup>23</sup>

In der Provinz steht 1 Legion (von vorher 6 Legionen), aber nicht unter Hortensius, sondern – für (M. oder C.) Antonius – unter dem Legaten L. (Calpurnius) Piso.<sup>24</sup>

<sup>18</sup> Zur Vorgeschichte STERNKOPF, a. O. (Anm. 15) 349ff., 357ff.; BECHT, a. O. (Anm. 6) 43; STEIN, a. O. 75. – Weiteres unten in Kap. V.

<sup>19</sup> Zu den genannten Statthaltern: BROUGHTON II, 328, 329, 330. – Zur Wirkung vgl. auch F. L. GANTER, Chronologische Untersuchungen zu Ciceros Briefen an M. Brutus und Philippischen Reden, Jahrbücher f. Class. Phil. 40, 1894, 618f. Anm. 1. – Zur rechtlichen und praktischen Bedeutung des SC Unzutreffendes bei H. BENGTSON, Untersuchungen zum Mutinensischen Krieg (1972), Kleine Schriften zur Alten Geschichte, München 1974, 487f.

<sup>20</sup> Die Angaben über die Truppen nach W. SCHMITTHENNER, The Armies of the Triumviral Period: a Study of the Origins of the Roman Imperial Legions, Phil. Diss. Oxford 1958, 14–23; BOTERMANN, a. O. (Anm. 6) 84ff., 204–211; P. A. BRUNT, Italian Manpower, Oxford 1971, 485ff.

<sup>21</sup> G. ZIPPEL, Die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus, Leipzig 1877, 206ff.; E. LETZ, Die Provinzialverwaltung Caesars (1. Januar 49 bis 15. März 44 v. Chr.), Phil. Diss. Straßburg 1912, 67ff.; STERNKOPF, a. O. (Anm. 15) 329, 340, 392, 397. – BROUGHTON II, 310, 330f., 350, 363.

<sup>22</sup> Über den gerade zu dieser Zeit nicht ganz klaren Status Griechenlands siehe E. J. OWENS, Increasing Roman Domination of Greece in the Years 48–46 B.C., *Latomus* 55, 1976, 718–729, bes. 721ff.; R. BERNHARDT, Der Status des 146 v. Chr. unterworfenen Teils Griechenlands bis zur Einrichtung der Provinz Achaia, *Historia* 26, 1977, 62–73; D. W. BARONOWSKI, The Provincial Status of Mainland Greece after 146 B.C.: A Criticism of Erich Gruen's Views, *Klio* 70, 1988, 448–460; J.-L. FERRARY, Philhellénisme et impérialisme, *Rom* 1988, 199–209.

<sup>23</sup> ZIPPEL, a. O. 212; LETZ, a. O. 60f.; SCHMITTHENNER, a. O. (Anm. 20) 14f.; KNIELY, a. O. (Anm. 6) 76ff. – BROUGHTON II, 328, 345, 361; III, 1986, 103.

<sup>24</sup> Ursprünglich standen in Makedonien 6 von Caesar für den Partherkrieg bestimmte Legionen; davon 4 im Herbst 44 v. Chr. von M. Antonius nach Italien geholt, 1 Legion von P. Dolabella auf dem Weg nach Asia bzw. Syria mitgenommen. Dazu SCHMITTHENNER, a. O.

Asia: C. Trebonius (*cos. suff.* 45 v.Chr.) *pro consule*: ein *consularis homo consulari imperio provinciam obtainens* (Cic. Phil. 11, 5). Seit Frühjahr 44 v.Chr. für zwei Jahre gemäß *lex Iulia de provinciis*; ohne Truppen.<sup>25</sup>

P. Cornelius Lentulus Spinther, *quaestor*.<sup>26</sup>

Bithynia/Pontus: L. Tillius Cimber (*pr.* 45 v.Chr.?) *pro consule* (?) seit Frühjahr 44 v.Chr.; ohne Truppen.<sup>27</sup>

Unter dem Amtsvorgänger Q. Marcius Crispus kämpfen 3 bithynische Legionen 44/43 v.Chr. in Syrien.<sup>28</sup>

Syria (mit Cilicia):<sup>29</sup> L. Staius Murcus (*pr.* 45 v.Chr.?) *pro consule* seit Frühjahr 44 v.Chr.; mit 3 Legionen.<sup>30</sup>

Creta: M. Iunius (Q. Caepio) Brutus (*pr.* 44 v.Chr.) *pro consule* seit Sommer/Herbst 44 v.Chr.; ohne Truppen (?).

Cyrenaica: C. Cassius Longinus (*pr.* 44 v.Chr.) *pro consule* seit Sommer/Herbst 44 v.Chr.; ohne Truppen (?).

## II. Der Prokonsul Brutus und seine provincia 43 v. Chr.

Als unter den Konsuln A. Hirtius und C. Vibius Pansa das Jahr 43 v.Chr. begann, war Brutus, legal im Besitz von *imperium consulare*, offiziell und nicht minder legal *pro consule* Statthalter der Provinz Creta. Er hat die Insel allerdings nie betreten. Nach der Abreise aus Italien<sup>31</sup> wohl in der zweiten Augusthälfte 44 v.Chr. hielt er sich in Griechenland auf, vor allem in Athen.<sup>32</sup> Zu einem nicht mehr genau bestimmmbaren Zeitpunkt des gleichen Jahres – sei es in Reaktion auf die *sortitio* der *provinciae praetoriae* am 28. November, sei es bald nach dem diese Maßnahme kassierenden SC vom 20. Dezember<sup>33</sup> – begann er, ein Heer zur Verteidigung der republikanischen Sache aufzustellen.<sup>34</sup> Die Situation war günstig, da in Macedonia als Prokonsul derzeit

14ff.; BOTERMANN, a.O. (Anm.6) 204; EHRENWIRTH, a.O. (Anm.6) 17ff. Der Legat: SCHMITTHENNER, a.O. 16; BROUGHTON II, 352.

<sup>25</sup> Zur Person: BROUGHTON II, 330, 349f. (Januar 43 v.Chr. im Auftrag Dolabellas ermordet).

<sup>26</sup> BROUGHTON II, 325.

<sup>27</sup> LETZ, a.O. (Anm.21) 81; STERNKOPF, a.O. (Anm.14) 330f., 336; SCHMITTHENNER, a.O. 18f. – BROUGHTON II, 330; III, 205.

<sup>28</sup> BROUGHTON II, 329.

<sup>29</sup> R. SYME, Observations on the Province of Cilicia (1939), Roman Papers I, Oxford 1979, 136ff., 141ff.

<sup>30</sup> SCHMITTHENNER, a.O. 18ff.

<sup>31</sup> Vgl. EHRENWIRTH, a.O. (Anm.6) 77ff.

<sup>32</sup> GELZER, Brutus, Sp. 999ff.; KNIELY, a.O. (Anm.6) 18ff.

<sup>33</sup> Nach der *sortitio*: L. TORRACA, Marco Junio Bruto: Epistole Greche, Napoli 1959, p. IX; BOTERMANN, a.O. (Anm.6) 88; KNIELY, a.O. 92; HUSS, a.O. (Anm.9) 121; vgl. U. ORTMANN, Cicero, Brutus und Octavian – Republikaner und Caesarianer, Bonn 1988, 313ff. – Nach dem 20. Dezember: STROH, a.O. (Anm.15) 457f.

<sup>34</sup> Dazu BOTERMANN, a.O. 88ff., 204ff.; KNIELY, a.O. 72ff.

noch, auf die Ablösung wartend, sein Adoptivonkel Q. Hortensius Hortalus<sup>35</sup> amtierte. Mit dessen Einverständnis und Hilfe rekrutierte er seit der Jahreswende drei Legionen, und seinem Legaten M. Tullius Cicero, dem Sohn des Konsuls von 63 v. Chr., gelang es (Cic. Phil. 10, 13), die einzige noch in Makedonien stehende Legion<sup>36</sup> ihrem Kommandeur L. Piso abspenstig zu machen. Wohl in den ersten Januartagen 43 v. Chr. überquerte nun C. Antonius die Adria.<sup>37</sup> Er wollte entgegen dem SC vom 20. Dezember 44 v. Chr. die ihm als einem der Praetoren des Jahres am 28. November zugeloste, ihm inzwischen aber wieder abgesprochene Provinz Macedonia übernehmen. Die dort herrschenden Machtverhältnisse veranlaßten ihn jedoch, sich zunächst nach Apollonia zu wenden, das gegenwärtig ebenso wie Dyrrachion noch zur Provinz Illyricum gehörte.<sup>38</sup> Sein Versuch, die im Winterquartier liegenden Truppen des gemäß SC vom 20. Dezember 44 v. Chr. kommissarisch weiter amtierenden Prokonsuls P. Vatinius auf seine Seite zu bringen, scheiterte: Die insgesamt drei Legionen unterstellten sich dem Kommando des Brutus und lieferten C. Antonius dem Caesarattentäter aus.<sup>39</sup> Zu den nunmehr sieben Legionen kam später noch eine achte hinzu, und für die Finanzen war insofern gesorgt, als zwei nach Rom reisende Promagistrate die für das Aerarium bestimmten Tributzahlungen ihrer Provinzen (Asia, Syria) dem Brutus zur Verfügung stellten.<sup>40</sup>

Die hier skizzierten Vorgänge wurden etwa Januar/Februar 43 v. Chr. teils gerüchtweise, teils durch einen förmlichen Bericht des Brutus (Cic. fam. 12, 5, 1; Phil. 10, 1. 6. 9. 13. 25; ad Brut. 2, 3, 4 und 2, 5, 2) in Rom bekannt. Wohl Mitte Februar fand daraufhin unter Vorsitz des Konsuls Pansa – sein Kollege Hirtius war bereits zur Bekämpfung des M. Antonius nach Norditalien gegangen – eine Senatssitzung statt,<sup>41</sup> in welcher Cicero seine 10. Philippica hielt und die folgenden Anträge stellte:

1. Die bisherige Handlungsweise des Prokonsuls Brutus in Macedonia, Illyricum und ganz Graecia soll generell für *bene et e re publica* erklärt werden (Cic. Phil. 10, 25).
2. Für die Zukunft soll bestimmt werden (Cic. Phil. 10, 26): *utique*
  - a) *Q. Caepio Brutus pro consule provinciam Macedoniam, Illyricum cunctamque Graeciam tueatur, defendat, custodiat incolumemque conservet*
  - b) *eique exercitui, quem ipse constituit comparavit, praesit*

<sup>35</sup> Zum Verwandtschaftsverhältnis: KNIELY, a. O. 76f.

<sup>36</sup> Vgl. oben Anm. 24.

<sup>37</sup> KNIELY, a. O. 93ff., 125ff.

<sup>38</sup> ZIPPEL, a. O. (Anm. 21) 209f.

<sup>39</sup> Zu den weiteren Aktivitäten des C. Antonius und zu seinem Ende: KNIELY, a. O. 125ff., 155ff., 185ff.

<sup>40</sup> M. Appuleius, *pro qu. in Asia*; C. Antistius Vetus, *qu. pro praet. in Syria*: BROUGHTON II, 327; BOTERMANN, a. O. (Anm. 6) 89; KNIELY, a. O. 82ff., 168ff.

<sup>41</sup> STEIN, a. O. (Anm. 6) 86. – Hirtius im Januar nach Oberitalien: STEIN, 83; BROUGHTON II, 334f.

- c) *pecuniamque ad rem militarem, si qua opus sit, quae publica sit et exigit possit, utatur, exigat*
- d) *pecuniasque, a quibus videatur, ad rem militarem mutuas sumat*
- e) *frumentumque imperet*
- f) *operamque det, ut cum suis copiis quam proxime Italianam sit.*

3. Die bisherige Handlungsweise des Prokonsuls Hortensius und sein Einvernehmen mit dem Prokonsul Brutus sollen generell für *recte et ordine exque re publica* erklärt werden (ebd.).

4. Bezuglich der Statthalterschaft von Makedonien soll beschlossen werden (ebd.): *senatui placere, Q. Hortensium pro consule cum quaestore prove quaestore et legatis suis provinciam Macedoniam obtinere quoad ei ex senatus consulto successum sit.*

Entsprechend diesen Anträgen hat der Senat auch seine Beschlüsse gefaßt.<sup>42</sup> Die Frage ist nun, welchen Status der Caesarattentäter dadurch erhalten hat. Die gesamte Forschung ist sich einig: Brutus, ein amtloser Privatmann, gelangte in den Besitz eines sich auf Macedonia, Illyricum, ganz Graecia erstreckenden *imperium (proconsulare) maius*, der Prokonsul Hortensius wurde ihm unterstellt.<sup>43</sup>

Zunächst einmal sei mit allem Nachdruck hervorgehoben, daß Brutus (wie Cassius) kein *privatus* war, dem erst noch *extra ordinem* – und zu allem Überfluß verfassungsrechtlich illegal durch den Senat statt durch die Komitien! – ein *imperium* hätte verliehen werden müssen.<sup>44</sup> Die Frage, ob er Prokonsul war oder nicht, hat sich für die Zeitgenossen im Senat Anfang 43 v. Chr. überhaupt nicht gestellt. In keiner Quelle wird von einer Übertragung von *imperium* gesprochen, alle Quellen gehen vielmehr mit der größten Selbstverständlichkeit, und dies zu Recht, davon

<sup>42</sup> Bestritten (mit späterem Datum) durch A. J. WOODMAN, *Velleius Paterculus. The Caesarian and Augustan Narrative (2.41–93)*, Cambridge 1983, 132ff. im Kommentar zu Vell. 2, 62, 2. Mit Recht kritisiert von J. MOLES, Rez. Woodman in JRS 74, 1984, 243. – Cic. ad Brut. 2, 3, 5 und 2, 4, 4; Phil. 11, 26 (*ni Brutum colligassemus in Graecia* etc.); Phil. 13, 30 (*Macedoniam munitis exercitibus*). Dazu auch Cass. Dio 47, 22, 2.

<sup>43</sup> So z. B. L. LANGE, *Römische Alterthümer* III, Berlin <sup>2</sup>1876, 527f.; TH. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht* II, Leipzig <sup>3</sup>1887, 655; GELZER, *Brutus*, Sp. 1002; BÉRANGER, a. O. (Anm. 1) 80f.; EHRENBERG, a. O. (Anm. 1) 133f.; BROUGHTON II, 346, 361; STAVELEY, a. O. (Anm. 1) 481ff.; W. STEWENS, *Marcus Brutus als Politiker*, Phil. Diss. Zürich 1963, 37, 39, 66; H. BENGTSON, *Zur Geschichte des Brutus*, München 1970, 26f.; M. BELLINCIONI, *Cicerone politico nell'ultimo anno di vita*, Brescia 1974, 96 Anm. 23; DE MARTINO, a. O. (Anm. 1) 74, 132f.; KNIELY, a. O. (Anm. 6) 114f.; HUSS, a. O. (Anm. 9) 122; ORTMANN, a. O. (Anm. 33) 326f. – Die einzige, allerdings widersprüchliche Ausnahme scheint J. BLEICKEN zu sein: *Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin – New York 1974, 501 mit Anm. 418: *imperium maius* bzw. *potestas maior* zumindest gegenüber Hortensius. Dann aber ders., a. O. (Anm. 1) 23 mit Anm. 58 und 59: «nur beantragt, nicht auch verwirklicht».

<sup>44</sup> Gegen (u. a.) R. SYME, *The Roman Revolution*, Oxford 1939, 160; BÉRANGER, *Cicéron, précurseur politique* (1959), in: *Principatus*, Genf 1973, 130; BENGTSON, a. O. 26; ORTMANN, a. O. 324; BLEICKEN, a. O. (Anm. 43) 502; ders., a. O. (Anm. 1) 23 Anm. 59. – Brutus als dezinierter Gegner von *imperia extraordinaria*: Cic. ad Brut. 1, 17, 6.

aus, daß Brutus *imperium (consulare)* besaß, welches er *pro consule* ausüben konnte. Denn auch wenn er vom 28. November bis zum SC vom 20. Dezember 44 v. Chr. theoretisch ohne *provincia* gewesen sein möchte, so deutet doch nichts darauf hin, daß ihm (und Cassius) irgendwann zu dieser Zeit das *imperium* entzogen worden wäre. Für die Annahme der verfassungsrechtlichen Ungeheuerlichkeit einer Übertragung von *imperium* an einen *privatus* durch den Senat statt durch das Volk gibt es somit nicht den geringsten Anlaß. Aus Ciceros und des Senates Sicht – die, nach Lage der Quellen, auch von niemandem in Frage gestellt wurde – besaß Brutus (ebenso wie Cassius) kontinuierlich seit 44 v. Chr. *imperium legitimum* (Cic. Phil. 11, 26), nicht «legitime», sondern der gesetzlichen Ordnung entsprechende Kommandogewalt; d.h. er war «ordentlicher» Magistrat bzw. Promagistrat, in seiner *provincia* Kreta bestätigt durch das SC vom 20. Dezember 44 v. Chr., seit Beginn des Jahres 43 v. Chr. *ex praetura* als *praetor pro consule* amtierend,<sup>45</sup> und dem entspricht, daß Ciceros Antrag (oben Nr. 1 und 2 a) nicht erreichen wollte, daß er Prokonsul würde, sondern auf der Voraussetzung basiert, daß er Prokonsul war.

Sodann steht fest, daß Brutus, auch wenn er nicht persönlich nach Creta gegangen ist, dennoch formell diese Statthalterschaft übernommen und behalten hat.<sup>46</sup> Fest steht auch, daß Hortensius auf der Grundlage des zitierten Antrags Ciceros, der zum SC wurde und der seinerseits dem SC vom 20. Dezember 44 v. Chr. entsprach, weiterhin offiziell, wenn auch jetzt kommissarisch, *pro consule* der Statthalter von Macedonia blieb (oben Nr. 4: *provinciam Macedoniam obtainere quoad etc.*). Eine entsprechende Bestimmung über P. Vatinius als Prokonsul von Illyricum ist nicht überliefert. Aber grundsätzlich gilt auch für ihn natürlich das SC vom 20. Dezember 44 v. Chr., und da der Senat sein Verhalten Ende 44/Anfang 43 v. Chr. positiv beurteilt,<sup>47</sup> ihn also offensichtlich nicht abberufen hat, und da über eine freiwillige Aufgabe des Amtes nichts bekannt ist,<sup>48</sup> darf man annehmen, daß auch er weiterhin, jetzt kommissarisch, Statthalter seiner Provinz war.<sup>49</sup> Und schließlich Graecia: diese Region besaß keinen eigenen Statthalter, sondern stand teilweise unter der Verwaltung des Statthalters von Macedonia.<sup>50</sup>

Es amtierten also im Frühjahr 43 v. Chr. (und danach) zwei Prokonsuln<sup>51</sup> als kommissarische, aber nichtsdestoweniger legale Statthalter in dem Bereich, für den der

<sup>45</sup> Zu *ex praetura* etc. s. o. Anm. 13.

<sup>46</sup> Für ihn wirkte (u.a.) als *quaestor* (44 v. Chr.) bzw. *pro quaestore (pro praetore)* P. Aemilius P. f. Lepidus: BROUGHTON II, 342, 360; III, 8.

<sup>47</sup> Cic. Phil. 10, 13: *P. autem Vatinius, qui et antea iure laudatus a vobis et hoc tempore merito laudandus est, aperuit Dyrrachi portas Bruto et exercitum tradidit.* – In Wirklichkeit erfolgte die Übergabe allerdings nicht ganz so glatt: BOTERMANN, a. O. (Anm. 6) 90f.

<sup>48</sup> Die Formulierung *exercitum tradidit* (zit. vorige Anmerkung) besagt nicht «Amtsverzicht» oder «Rücktritt»: so richtig schon ZIPPEL, a. O. (Anm. 21) 210f.

<sup>49</sup> Vgl. ZIPPEL, a. O. 212f. – BROUGHTON II, 350, 363.

<sup>50</sup> S.o. Anm. 22.

<sup>51</sup> Die Idee von GANTER, a. O. (Anm. 19) 624, Brutus habe C. Antonius zeitweise entgegen

Prokonsul Brutus nun durch SC auf Ciceros Antrag hin bestimmte Aufgaben übertragen bekommen hat. Ein Teil der Quellen – allesamt kaiserzeitlich – behauptet, Brutus sei seinerseits zum Statthalter über die genannten Provinzen bzw. geradewegs zum «Oberstatthalter» (τῆγεμών τῆγεμόνων: App. b. c. 3, 63 f.) eingesetzt worden,<sup>52</sup> was implizit bedeuten würde, daß er *imperium maius* erhalten hätte oder daß sein *imperium* für *maiis* (als das der Prokonsuln Hortensius und Vatinus) erklärt worden wäre. Doch es geht nicht an, diesen späteren Darstellungen und Interpretationen größeres Vertrauen zu schenken als dem einzigen erhaltenen zeitgenössischen Zeugnis: dem authentischen Text des zum SC gewordenen Antrags Ciceros vom Februar 43 v. Chr. in Phil. 10, 25 f. Weder in dieser Rede noch in anderen gleichzeitigen Nachrichten existiert das geringste Indiz für eine Unterordnung des Hortensius (und des Vatinus) unter das *imperium* des Brutus. Hortensius hat sich, u. a. durch Aushebungen in Macedonia, als *adiutor* des Brutus bewährt (Cic. Phil. 10, 13 und 10, 24), nicht als Befehlsempfänger – die *consilia* des Prokonsuls Hortensius waren *cum consiliis Q. Caepionis Bruti pro consule coniuncta* (ebd. 26)! Das SC auf der Basis von Ciceros Antrag macht Brutus denn auch nicht zum Statthalter von Macedonia;<sup>53</sup> dies ist und bleibt Hortensius (oben Nr. 4: *Hortensium . . . provinciam Macedoniam obtinere*). Vielmehr erhält der Prokonsul Brutus, bereits (seit 44 v. Chr.) im Besitz von *imperium legitimum* (Cic. Phil. 11, 26) und einer Statthalterschaft, zusätzlich zu seiner Provinz Creta eine weitere *provincia* – nicht «Provinz» – zugewiesen, die *provincia* des militärischen Schutzes von Illyricum, Macedonia, ganz Graecia (oben Nr. 2 a). Es handelt sich hierbei um eine absolute Ausnahmeregelung. Jede Einzelheit der Aufgabenbeschreibung (oben Nr. 2 a–f) betrifft ausschließlich die situationsbedingten, nicht zu den normalen Aufgaben eines Statthalters gehörenden Notwendigkeiten der militärischen Sicherung des Gebietes im Bürgerkrieg. Die zivilen Aufgaben der Statthalterschaft (Rechtsprechung, Verwaltung) hingegen sind überhaupt nicht angesprochen, bleiben also in der Verantwortlichkeit der regulären bzw. kommissarischen Statthalter Hortensius und Vatinus.

Durch diese – noch einmal: in dem extremen Ausnahmefall des Bürgerkriegs vorgenommene – Aufgabenverteilung wurden die Statthalter nicht zu Untergebenen eines «Oberstatthalters» Brutus, sondern der Senat gewährleistete durch seinen auf Kooperation zwischen den Imperiumsträgern bauenden Beschuß, der im übrigen die enorme Elastizität der republikanischen Verfassung unter Beweis stellt, daß alle militärischen Kräfte einem einheitlichen Oberkommando unterstanden und daß dort – und eben nur dort! –, wo aus rein militärischen Gründen (*ad rem militarem*) auf Finanzmittel sowie Versorgungsgüter in den Provinzen zu-

dem SC vom 20. Dezember 44 v. Chr. als Prokonsul und als Nachfolger des P. Vatinus in Illyricum anerkannt, hat mit Recht keine Anhänger gefunden.

<sup>52</sup> Vell. 2, 62, 2 und 4 sowie 2, 73, 2; App. b. c. 3, 63 f., 4, 58, 75; Plut. Brut. 25, 3 und 27, 2; Cass. Dio. 47, 21, 5, 22, 2 (vgl. 46, 40, 3).

<sup>53</sup> Richtig schon ZIPPEL, a. O. 210ff.; GANTER, a. O. 623.

rückgegriffen werden mußte (oben Nr. 2c, d, e), der Prokonsul Brutus als Oberkommandierender aller Truppen (oben Nr. 2b) Rechtsansprüche besaß, welche nicht durch einen anderen, prinzipiell ja mit gleicher Machtvollkommenheit ausgestatteten Prokonsul außer Kraft gesetzt werden durften. Anders und allgemeiner ausgedrückt: die prinzipielle, durch das Amtsrecht festgelegte Alleinzuständigkeit eines Prokonsuls als Statthalter für seine Provinz,<sup>54</sup> die eigenmächtige Eingriffe eines anderen Prokonsuls rechtlich ausschloß, wurde ohne Einführung eines Verhältnisses von Über- und Unterordnung partiell – für den definierten Ausnahmefall – suspendiert. Ferner wird man nicht versäumt haben, die Statthalter aufzufordern, gegebenenfalls auch an Militäraktionen zwar nicht unter dem Kommando des Brutus, aber doch im Einvernehmen mit ihm teilzunehmen. Die Quellenlage für die Praxis 43/42 v. Chr. ist leider außerordentlich dürftig;<sup>55</sup> aber jedenfalls existieren für die Zeit bis zum Tode des Brutus im Herbst 42 v. Chr. keine Nachrichten, die, entgegen dem bisherigen Befund, für eine hierarchische Kommandostruktur innerhalb der Gruppe der Prokonsuln sprechen könnten. So war denn auch die Hinrichtung des C. Antonius durch Hortensius Ende 43 v. Chr., nachdem die Nachricht von der Ächtung aller Caesarattentäter sowie vom Tode des D. Brutus und Ciceros in den Osten gelangt war, nicht, wie man gemeint hat, die Folge eines «Befehls» des Brutus<sup>56</sup> an einen ihm «untergebenen» Statthalter, sondern die Folge einer brieflichen Bitte (Plut. Brut. 28, 1; vgl. Cass. Dio 47, 24, 4) des einen Prokonsuls an den anderen Prokonsul, deren Erfolg mit *uctoritas*, aber nicht mit *potestas* bzw. *imperium* zu tun hatte.

Die Rechtsstellung und die Kompetenzen, die der Prokonsul Brutus 44/43 v. Chr. besaß, kann man in ihrer Struktur ungefähr mit denjenigen des Prokonsuls Cn. Pompeius Magnus vergleichen, die 67/66 v. Chr. durch die *lex Gabinia* und die *lex Manilia* geschaffen worden waren.<sup>57</sup> Ein *imperium maius* mit Bezug auf andere Prokonsuln hat es weder im einen noch im anderen Fall gegeben.

<sup>54</sup> Zu den Rechten und Pflichten der Statthalter gemäß der Gesetzgebung Sullas und Caesars siehe u.a. W.T. ARNOLD, The Roman System of Provincial Administration, Oxford 1914, 54 ff.; Caesars Repetundengesetz (59 v. Chr.): M. GELZER, Caesar, der Politiker und Staatsmann, Wiesbaden 1960, 84 f. – Wichtigster Text dazu Cic. Pis. 50: *exire de provincia, educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum in iussu populi Romani aut senatus accedere, quae cum plurimae leges veteres, tum lex Cornelia maiestatis, Iulia de pecuniis repetundis planissime vetat.* Entsprechende Bestimmungen aus einer der *leges veteres* erscheinen auf einer griechischen Inschrift von Knidos (101/100 v. Chr.): col. III 5–15, ed. M. HASSALL – M. CRAWFORD – J. REYNOLDS, JRS 64, 1974, 202.

<sup>55</sup> Vgl. zu Hortensius: BROUGHTON II, 345, 361. Zu Vatinius 43 v. Chr.: keine Information erhalten (BROUGHTON II, 350); zu 42 v. Chr. nur der Triumph am 31. Juli bezeugt (BROUGHTON II, 363).

<sup>56</sup> So aber GELZER, Brutus, Sp. 1011; BROUGHTON II, 345; vgl. KNIELY, a. O. (Anm. 6) 211 f.

<sup>57</sup> Dazu GIRARDET, a. O. (Anm. 2) 181 ff. – Man muß allerdings dabei auch den Unterschied beachten: Pompeius war *privatus cum imperio*, Brutus besaß als regulärer *praetor pro consule* (s. o. Anm. 13) ein *imperium legitimum* (Cic. Phil. 11, 26).

*III. Ciceros Antrag auf ein imperium maius für Cassius  
(Februar 43 v. Chr.)*

Auch Cassius verließ, wie Brutus, Italien wohl gegen Ende August 44 v. Chr.,<sup>58</sup> und auch er hat den Boden seiner Provinz (Cyrenaica) nie betreten. Im Herbst haben sich die beiden Attentäter dann in Athen getroffen (Cass. Dio 47, 20, 4). Ob bei dieser Gelegenheit politische und konkrete militärische Pläne für die Zukunft abgesprochen wurden, ist nicht bekannt. Cassius reiste anschließend<sup>59</sup> nach Asia, wo seit dem Frühjahr C. Trebonius, *cos. suff.* 45 v. Chr. und einer der Caesarattentäter, mit voraussichtlich zweijähriger Dienstzeit *pro consule* als Statthalter amtierte.<sup>60</sup> Von dort wandte er sich, vermutlich gegen Ende des Jahres (auf die Nachricht von der *sortitio* der *provinciae praetoriae* am 20. November hin?), nach Syria. Hier amtierte seit dem Frühjahr (für voraussichtlich ein Jahr) als Statthalter *pro consule* L. Staius Murcus. Dessen Aufgabe war es, den seit 46 v. Chr. andauernden Aufstand einer («pompeianischen») Legion, die sich unter Q. Caecilius Bassus nach Apameia zurückgezogen hatte,<sup>61</sup> niederzuschlagen. Er verfügte über drei Legionen. Aus Bithynien kam ihm der seit 45 v. Chr. dort eingesetzte Prokonsul Q. Marcius Crispus mit weiteren drei Legionen zu Hilfe; Bithynia wurde unterdessen ab ca. Mitte 44 v. Chr. von dem Nachfolger L. Tillius Cimber (*pro consule?*) verwaltet.<sup>62</sup>

Es standen also insgesamt sieben Legionen in Syrien, als Cassius in der Provinz eintraf. Der Prokonsul Staius Murcus aber sollte durch P. Cornelius Dolabella, den Suffektkonsul des Jahres 44 v. Chr., abgelöst werden, der seine Statthalterschaft und die Führung des noch von Caesar geplanten Partherkrieges durch das illegale Gesetz vom 2. Juni 44 v. Chr. für fünf Jahre – statt der erlaubten zwei Jahre – erhalten hatte.<sup>63</sup> Im Herbst (Oktober/November?) war Dolabella aus Italien abgereist, hatte in Makedonien eine der dort wartenden sechs Partherkriegslegionen Caesars übernommen<sup>64</sup> und war, nicht viel später als Cassius, nach Asia marschiert. Dort ließ er etwa Mitte Januar 43 v. Chr. den Prokonsul C. Trebonius, den einzigen Konsular unter den Caesarattentätern, in der freien Stadt Smyrna wider alles Recht und Treu und Glauben festnehmen, foltern und hinrichten: das erste Beispiel bestialischer «Rache für Caesar».<sup>65</sup> Zu dieser Zeit gelang es Cassius binnen weniger Wochen bis Anfang März (Cic. fam. 12, 11 vom 7. März), eine Armee von elf Legionen unter seinem Kommando zu vereinen<sup>66</sup> – drei Legionen des bithynischen Statthalters Q. Marcius Crispus,

<sup>58</sup> EHRENWIRTH, a. O. (Anm. 6) 77ff.; BOTERMANN, a. O. (Anm. 6) 84f.

<sup>59</sup> Dies und folgendes nach BOTERMANN, a. O. 96–107, 207–211.

<sup>60</sup> S. o. Anm. 25.

<sup>61</sup> BOTERMANN, a. O. 99f., 207f.

<sup>62</sup> S. o. Anm. 27 und 28.

<sup>63</sup> S. o. Anm. 17 und 18.

<sup>64</sup> S. o. Anm. 24.

<sup>65</sup> BROUGHTON II, 349; BOTERMANN, a. O. 97–99.

<sup>66</sup> Später (Juli 43 v. Chr.), nach Dolabellas Untergang, kam noch eine weitere Legion hinzu.

der alsbald aus dem Dienst ausschied (Cass. Dio 47, 28, 4), drei Legionen des syrischen Prokonsuls L. Staius Murcus, eine Legion des Q. Caecilius Bassus, der hatte kapitulieren müssen, vier Legionen, die Dolabellas Legat A. Allienus aus Ägypten herangeführt hatte. Erst gegen Ende Februar 43 v. Chr. aber erreichte die Nachricht vom gräßlichen Ende des C. Trebonius die Reichshauptstadt;<sup>67</sup> über Cassius hatte man zu diesem Zeitpunkt – außer daß er sich wahrscheinlich bereits in Syria aufhielt – in Rom keine Informationen (Cic. Phil. 11, 27; fam. 12, 4, 2. 5, 1. 7, 2). Dolabella, der noch in Asia war und erst im Mai in Syrien bzw. Kilikien eindrang,<sup>68</sup> wurde sogleich bei Ein treffen jener Nachricht im Februar zum *hostis publicus* erklärt (Cic. Phil. 11, 9. 15. 16).

In der am Tag danach vom Konsul Pansa einberufenen Senatssitzung beriet man nun über Krieg gegen Dolabella. Drei Anträge standen zur Entscheidung. Nach dem ersten, von L. Caesar eingebrachten, sollte für den Konsular (*cos.* 48 v. Chr.), ehemaligen Prokonsul von Asia (46/44 v. Chr.) und jetzigen *privatus* P. Servilius Isauricus ein *imperium* geschaffen werden, welches somit als ein *imperium extraordinarium/extra ordinem* zu bezeichnen wäre (Cic. Phil. 11, 16–20). Der zweite Antrag, von Q. Fufius Calenus (?) vorgelegt, ging dahin, die Kriegsführung gegen Dolabella den amtierenden Konsuln Hirtius und Pansa zu übertragen, die zu diesem Zweck über Asia und Syria losen sollten (ebd. 21 ff.). Den dritten Antrag hat Cicero gestellt (ebd. 26 ff.). Nach seiner Ansicht sollten weder ein *privatus cum imperio* (Isauricus) noch die Konsuln, deren vordringliche Aufgabe die Befreiung des von M. Antonius in Mutina belagerten D. Brutus zu sein habe,<sup>69</sup> sondern Cassius<sup>70</sup> als bereits mit *imperium legatum* ausgestatteter Promagistrat (26) den Krieg führen.

Die Anträge des L. Caesar und Ciceros wurden abgelehnt; die Statthalterschaft von Asia und Syria mit der Kriegsführung gegen Dolabella erhielten die Konsuln.<sup>71</sup> In der Forschung spielt Ciceros Antrag gleichwohl eine zentrale Rolle, da er angeblich<sup>72</sup> zwar nicht zum jetzigen Zeitpunkt, aber einige Wochen später am 27. April 43 v. Chr., nachdem die beiden Konsuln im Kampf um Mutina zu Tode gekommen waren, zum Senatsbeschuß erhoben wurde. Der Antrag sah u. a. folgendes vor (Cic. Phil. 11, 30 f.):

1. Der Prokonsul Cassius wird – anstelle Dolabellas und somit als Nachfolger des L. Staius Murcus – förmlich zum Statthalter der Provinz Syria eingesetzt (*C. Cassium pro consule provinciam Syriam obtinere ut qui optimo iure eam provinciam obtinuerit*).

– SCHMITTHENNER, a. O. (Anm. 20) 18 ff.; BOTERMANN, a. O. 99 ff., 207 ff. – Noch Ende April waren diese Erfolge in Rom nicht bekannt: s. u. Anm. 94.

<sup>67</sup> STEIN, a. O. (Anm. 6) 86 f.

<sup>68</sup> BOTERMANN, a. O. 106.

<sup>69</sup> Zur Situation in Oberitalien siehe BOTERMANN, a. O. 63 ff., 71 f., 74 ff.

<sup>70</sup> Zum Verhältnis zwischen Cicero und Cassius vgl. M. H. DETTENHOFER, Historia 39, 1990, 249 ff. (zu den Briefen Cic. fam. 15, 16–19); dies., a. O. (Anm. 6) 293 ff.

<sup>71</sup> Cic. fam. 12, 7, 1 und 12, 14, 4 f.; ad Brut. 2, 4, 2; vgl. Cass. Dio 47, 29, 4 f.

<sup>72</sup> Dazu s. u. Anm. 86.

2. Er soll die Truppen der Prokonsuln Q. Marcius Crispus und L. Staius Murcus sowie des Legaten A. Allienus unter sein Kommando nehmen und mit diesen und eventuell zusätzlich aufgestellten Einheiten zu Wasser und zu Lande Krieg gegen Dolabella führen.
3. Für die Zwecke der Führung dieses Krieges (*eius belli gerendi causa*) soll er in Syria, Asia, Bithynia, Pontus das Recht haben, die Bereitstellung von Schiffen, Mannschaften, Finanzen und allem für diesen Krieg Notwendigen (*quae ad id bellum gerendum pertineant*) zu befehlen (*imperandi . . . ius potestatemque habeat*).
4. Das *imperium* des Cassius soll in jeder Provinz, in die er bei der Führung des Krieges gelangt, höher sein als das des dort amtierenden Statthalters (*utique quamcumque in provinciam eius belli gerendi causa advenerit, ibi maius imperium C. Cassi pro consule sit quam eius erit, qui eam provinciam tum obtinebit, cum C. Cassius pro consule in eam provinciam venerit*).
5. Eine Neuverteilung sowohl der *provinciae consulares* als auch der *provinciae praetoriae* soll durch die Konsuln erst *re publica recuperata* eingeleitet werden, d. h. nach einem Sieg über M. Antonius im Kampf um Mutina. Die gegenwärtig amtierenden Statthalter – mit Ausnahme natürlich des Staius Murcus, den Cassius ablösen würde – sollen auf ihrem Posten bleiben, bis vom Senat autorisierte Nachfolger eintreffen (*provinciae ab iis, a quibus obtinentur, obtineantur, quoad cuique ex senatus consulto successum sit*).

Wäre dieser Antrag Ciceros angenommen worden, so böte sich im Frühjahr 43 v. Chr. von den Statthalterschaften des römischen Provinzialreichs jenseits des Hellesponts das folgende Bild:

  Bithynia (mit Pontus): L. Tillius Cimber<sup>73</sup> (44 v. Chr. *pro consule* (?) in der Provinz) 43 v. Chr. kommissarische Weiterführung des Amts

  Asia: P. Cornelius Lentulus Spinther<sup>74</sup> (44 v. Chr. *quaestor* des Prokonsuls C. Trebonius)

  43 v. Chr. nach der Ermordung des C. Trebonius *pro quaestore pro praetore* (gemäß Praeskript von Cic. fam. 12, 15) Statthalter mit dem Recht zu kommissarischer Weiterführung des Amts<sup>75</sup>

  Syria: C. Cassius Longinus gemäß Ciceros Antrag 43 v. Chr. *pro consule* anstelle des P. Cornelius Dolabella Nachfolger des L. Staius Murcus<sup>76</sup>

<sup>73</sup> S. o. Anm. 27.

<sup>74</sup> S. o. Anm. 26.

<sup>75</sup> Vgl. die Bitte des Lentulus Spinther an Cicero (fam. 12, 14, 4), für weiteren Verbleib im Amt zu sorgen, wenn über eventuelle Vertreter der Konsuln entschieden würde.

<sup>76</sup> So auch z. B. W. F. JASHEMSKI, The Origins and History of the Proconsular and the Praetorian Imperium to 27 B. C., Chicago 1950, 86f., 157; aber mit der falschen Annahme, daß Ciceros Antrag auch in ein SC umgesetzt wurde.

Besitz von *imperium maius* für die Kriegsführung gegen Dolabella außerhalb von Syria

(Creta: M. Iunius Brutus *pro consule*, durch Vertreter)<sup>77</sup>

(Cyrenaica: C. Cassius Longinus *pro consule*, durch Vertreter)<sup>78</sup>

Über den politisch-strategischen Sinn dieses Antrags kann man nur spekulieren. Natürlich ist, wie im Fall des Brutus, die Sicherung eines einheitlichen Militärkommandos das Primäre; daß Cassius die Truppen der Region (vgl. oben Nr. 2) inzwischen längst problemlos auch ohne entsprechende Ermächtigung für sich gewonnen hatte, konnte man in Rom zur Zeit der Antragstellung noch nicht wissen. Aber wo und wem gegenüber hätte denn in der Praxis aus Ciceros Sicht das *imperium maius* zur Anwendung kommen sollen?

Nach geltendem Recht (*lex Iulia de repetundis* von 59 v.Chr.) durfte kein Statthalter ohne Erlaubnis durch den Senat in die *provinciae* anderer Statthalter eingreifen,<sup>79</sup> also auch nicht beispielsweise ein Prokonsul in die eines (Pro-)Praetors, obwohl das *praetorium imperium* im Vergleich mit dem *consulare imperium* als *minus* galt (Cic. Att. 9, 9, 3). Als aktueller Statthalter von Cyrenaica und potentieller Statthalter von Syria sollte nun der Prokonsul Cassius gemäß Ciceros Antrag das Recht haben, zum Zwecke der Kriegsführung gegen Dolabella die Grenzen seiner Provinz zu verlassen und in anderen Provinzen *imperium* auszuüben (s. o. Nr. 3: *imperandi ... ius potestatemque habeat*). Eine Unterscheidung zwischen Provinzen mit Prokonsuln und solchen mit (Pro-)Praetoren wurde im Antrag nicht getroffen: *quamcumque in provinciam ... advenerit* (oben Nr. 4). Auf diese Weise wollte Cicero offenbar gewährleisten, daß Cassius sowohl in Asia, dessen Statthalter Lentulus Spinther *pro praetore* amtierte, als auch in Bithynia, dessen Statthalter Tillius Cimber wahrscheinlich Prokonsul war, legal *imperium* ausüben und den Statthaltern gegebenenfalls Befehle erteilen konnte. Vielleicht hat Cicero aber in Erinnerung an die Probleme der Kommandostruktur und an die Kompetenzstreitigkeiten im Lager des Pompeius 49/48 v.Chr. noch weiter gedacht,<sup>80</sup> nämlich an Makedonien, Griechenland, Illyrien, jenen Bereich also, auf den sich der militärische Schutzauftrag des Prokonsuls Brutus erstreckte. Könnte es nicht sein, daß Cicero beabsichtigte, den Prokonsul Cassius, der als militärisch besonders fähig galt,<sup>81</sup> für den Eventualfall gemeinsamen Vorgehens auch dem Prokon-

<sup>77</sup> S. o. Anm. 46.

<sup>78</sup> Vgl. Cic. fam. 12, 3, 2; hier ist von einem Legaten des Cassius die Rede.

<sup>79</sup> S. o. Anm. 54.

<sup>80</sup> Pompeius 49/48 v.Chr.: M. GELZER, Pompeius (2<sup>1973</sup>), Wiesbaden 1984, 167ff.; R. SEAGER, Pompey, Oxford 1979, 165ff.

<sup>81</sup> Cassius als erfahrener Militär 53–51 v.Chr. (*quaestor* bzw. *pro quaestore* im Partherkrieg des Crassus und nach dessen Niederlage Statthalter von Syria): JASHEMSKI, a. O. (Anm. 76) 156; DETTENHOFER, a. O. (Anm. 6) 125ff. (auch 212ff. zur Zeit des Bürgerkriegs 49–45 v.Chr.). – Cic. Phil. 11, 35: *peritus atque fortis*; Vell. Pat. 2, 72, 1f.: *fuit autem dux Cassius melior quanto vir Brutus etc.*

sul Brutus und den anderen dortigen Prokonsuln (Vatinius und Hortensius) überzuordnen?

Der Antrag ist, wie gesagt, gescheitert. Maßgebend waren dabei sicher die Ambitionen des Konsuls Pansa;<sup>82</sup> vielleicht auch beider Konsuln. Welches Gewicht dem gegenüber im Senat der Einwurf während Ciceros Antragsbegründung besessen haben mag, ein *imperium maius* könnte zu *dominatus et principatus* des Cassius führen (*Cassio . . . sententia mea dominatum et principatum dari*, Phil. 11, 36), läßt sich nicht abschätzen. Jedenfalls war dies das zweite Mal in der Geschichte Roms, daß ein *imperium maius* beantragt worden ist, und es war das zweite Mal, daß ein solcher Antrag abgelehnt wurde.<sup>83</sup>

#### *IV. Das SC vom 27. April 43 v. Chr.: der Auftrag an Cassius und Brutus*

Am 26. April war in Rom die Nachricht eingetroffen, daß die beiden Konsuln, deren Aufgabe nach einem Sieg über M. Antonius die Neubesetzung aller Statthalterschaften und die persönliche Übernahme von Asia bzw. Syria mit dem Krieg gegen Dolabella sein sollte (s.o. Kap. III), im Kampf gegen Antonius vor Mutina bzw. Forum Gallorum gefallen waren.<sup>84</sup> Deshalb, so ist einem Brief Ciceros an Brutus zu entnehmen, erging am folgenden Tage, dem 27. April, auf Antrag des Konsulnars P. Servilius Isauricus ein SC u. a. des Inhalts, daß nunmehr der Prokonsul Cassius den Krieg gegen Dolabella übernehmen solle, und auf Ciceros Antrag beschloß der Senat zusätzlich, daß auch Brutus, wenn es ihm nützlich erscheine, an der militärischen Verfolgung des *hostis publicus* teilnehmen könne: *a. d. VK. Maias cum de iis qui hostes iudicati sunt bello persequendis sententiae dicerentur, dixit Servilius . . . ut Cassius persequeretur Dolabellam. cui cum essem adsensus, decrevi hoc amplius, ut tu, si arbitrarere utile exque re publica esse, persequerere bello Dolabellam* (Cic. ad Brut. 1, 5, 1). Nach Lage der Dinge dachte man dabei primär an Kleinasien und besonders die Provinz Asia, in welcher sich Dolabella nach wie vor (bis Mai) aufhielt.<sup>85</sup>

Der Wortlaut dieser beiden Anträge und der Text der entsprechenden Senatsbeschlüsse sind leider nicht erhalten. Dennoch steht für die gesamte Forschung fest,<sup>86</sup>

<sup>82</sup> Vgl. Cic. fam. 12, 7, 1: *mea sententia in senatu facile valuerisset, nisi Pansa vehementer obstiisset; ad Brut. 2, 4, 2: mihi . . . qui repugnante et irascente Pansa sententia dixerim etc.*

<sup>83</sup> Das erste Mal: Antrag des *tr. pl.* C. Messius für Pompeius im Jahre 57 v. Chr. (Cic. Att. 4, 7, 1: *maius imperium in provinciis quam sit eorum qui eas obtineant*). Dazu GIRARDET a. O. (Anm. 2) 184; ders., Zur Diskussion um das *imperium consulare militiae* im 1. Jh. v. Chr., Cahiers du Centre G. Glotz III, 1992, 213–220, hier: 215.

<sup>84</sup> STEIN, a. O. (Anm. 6) 89 ff.

<sup>85</sup> Schon Wochen früher hatte Cicero öffentlich für einen entsprechenden Auftrag an Brutus plädiert bzw. keinen Zweifel daran gelassen, daß Brutus (wie auch Cassius) selbstständig nach Maßgabe der Situation handeln werde: Phil. 11, 26 f.; ad Brut. 1, 1 a und 2, 4, 3.

<sup>86</sup> LANGE, a. O. (Anm. 43) 529 und 536; ZIPPEL, a. O. (Anm. 21) 212; MOMMSEN, a. O. (Anm. 43) 655; P. WILLEMS, *Le sénat de la République Romaine II* (1883–85), Aalen 1968, 752; GELZER, *Brutus*, Sp. 1002; ders., a. O. (Anm. 1) 185; BOAK, a. O. (Anm. 1) 24 f.; STEIN, a. O.

daß Isauricus den früheren Antrag Ciceros in Phil. 10, 30f., der abgelehnt worden war, sich zu eigen gemacht habe und daß, wie schon im Fall des SC über die Rechtsstellung bzw. *provincia* des Brutus gemäß Cic. Phil. 10, 25f. (s. o. Kap. II), nunmehr also auch Cassius mit einem *imperium maius* ausgestattet worden sei. Der Prokonsul Cassius wäre jetzt somit im Sinne von Ciceros ursprünglichem Antrag formell zum Statthalter von Syria, d.h. zum Nachfolger des Staius Murcus, gemacht worden;<sup>87</sup> darüber hinaus hätte er das Recht erhalten, überall außerhalb seiner neuen Provinz Syria, wo es durch den Krieg gegen Dolabella erforderlich sein würde, mit höherer Amtsgewalt zu kommandieren als die jeweiligen Statthalter (unabhängig davon, ob diese konsularisches oder praetorisches *imperium* besaßen). Gegebenenfalls hätte Cassius mithin auch anderen Prokonsuln Befehle erteilen können.<sup>88</sup> Gleichtes gälte nach der eben zitierten Angabe in Ciceros Brief schließlich auch für Brutus, falls dieser den Boden römischer Provinzen in Kleinasien betreten würde.<sup>89</sup> Als Bestätigung einer solchen Rekonstruktion gelten der Forschung Aussagen bei Velleius Paterculus (2, 62, 2. 73, 2), Appian (b.c. 3, 63 f. 78; 4, 58. 70. 94), Cassius Dio (46, 40, 3; 47, 28, 5) und in den (spätantiken) Periochen des Livius (121f.).

Nun behauptet aber kein einziges Quellenzeugnis, Ciceros vor Wochen abgelehnter Antrag zugunsten des Cassius sei von Isauricus übernommen und jetzt endlich mit Erfolg zur Abstimmung gestellt worden, und in keiner zeitgenössischen Quelle wird das *imperium* der Caesarattentäter auf der Basis des SC vom 27. April 43 v. Chr. jemals ein *imperium maius* genannt. Was ferner die kaiserzeitlichen Texte angeht, die auf das Gegenteil deuten, so besteht Grund zu der Annahme, daß sie, ohne Interesse an den Feinheiten der republikanischen Rechtsverhältnisse oder vielleicht auch aus mangelhafter Kenntnis derselben, einen falschen Eindruck erzeugen, wenn sie pauschal und unter Verzicht auf Einzelaspekte des Inhalts sagen, Brutus und Cassius seien durch dieses SC zu ἡγεμόνες ἡγεμόνων gemacht worden (App. b.c. 3, 63f.), «alle» hätten den beiden künftig «gehorchen» müssen (App. b.c. 3, 78; 4, 58, 70), oder der Senat habe ihnen das Kommando über sämtliche *provinciae* jenseits der Adria übertragen (Vell. Pat. a.O.; App. b.c. 4, 94; Liv. per. a.O.). Daran ist soviel gewiß richtig, daß Brutus und Cassius für einen klar definierten und

(Anm. 6) 86f. und 91; LAST, a.O. (Anm. 1) 162; EHRENBURG, a.O. (Anm. 1) 133f.; JASHEMSKI, a.O. (Anm. 76) 87 und 157; BÉRANGER, a.O. (Anm. 1) 79ff.; BROUGHTON II, 343 (und 360); STAVELY, a.O. (Anm. 1) 481ff.; V. FADINGER, Die Begründung des Prinzipats, Berlin 1969, 72; BENGTSON, a.O. (Anm. 43) 26f.; DE MARTINO, a.O. (Anm. 1) 132f.; KNIELY, a.O. (Anm. 6) 51f. und 213; KIENAST, a.O. (Anm. 1) 29f. mit Anm. 130. Widersprüchlich auch hier BLEICKEN, a.O. (Anm. 43) 497 Anm. 395 und 501f.; ders., a.O. (Anm. 1) 23 mit Anm. 58f.

<sup>87</sup> So ausgesprochen von JASHEMSKI, a.O. Vgl. auch DETTENHOFER, a.O. (Anm. 6) 298.

<sup>88</sup> Vgl. oben Kap. III.

<sup>89</sup> JASHEMSKI, a.O. 138, macht Brutus 43 v. Chr. sogar zum Nachfolger des P. Cornelius Lentulus Spinther als Statthalter von Asia. Der Quaestor M. Appuleius soll «für Brutus» Statthalter von Bithynia (als Nachfolger des Tillius Cimber) geworden sein: ebd. 77 und 152 (App. b.c. 4, 46); nach BROUGHTON II, 364, wäre er Legat des Brutus gewesen.

zeitlich begrenzten Auftrag die Kommandogewalt über sämtliche militärischen Kräfte des Ostens erhalten haben. Aber alles weitere bedarf sorgfältiger Differenzierung.

Bei Brutus hatte sich bereits gezeigt (s. o. Kap. II), daß – entgegen den Aussagen kaiserzeitlicher Quellen – der Prokonsul zu seiner Provinz Creta keine zusätzliche (Ober-)Statthalterschaft über andere Provinzen erhalten hatte. Vielmehr war ihm als dem Träger eines *pro consule* geführten *imperium consulare* und als Statthalter von Creta die zusätzliche – nicht «Provinz», sondern: – *provincia* der militärischen Sicherung von Illyricum, Macedonia, Graecia übertragen worden und zu deren Realisierung das Kommando über alle Truppen der Region. Die regulären (kommissarischen) Statthalter mit *imperium consulare* erfüllten demgegenüber weiterhin selbständig, wenn auch sicher nach informeller Abstimmung mit Brutus, *pro consule* ihre üblichen Amtsobliegenheiten im zivilen Bereich, waren also der Kommandogewalt des Brutus nicht unterstellt. Ganz ebenso wurden nun am 27. April 43 v. Chr. auch die Aufgaben des Cassius definiert. Seit Beginn des Jahres *pro consule* mit *imperium consulare* Statthalter der Provinz Cyrenaica, war er wie Brutus im Besitz von *imperium legitimum* und nicht *extraordinarium*, d.h. war nicht ein *privatus cum imperio* (vgl. Cic. Phil. 11, 26 ff.).<sup>90</sup> Cassius Dio behauptet, er sei jetzt nach Mutina vom Senat sowohl zum Statthalter der Provinz Syria als auch zum Kommandierenden im Krieg gegen Dolabella gemacht worden (46, 40, 3; 47, 28, 5). Gesichert ist demgegenüber jedoch, daß der amtierende Statthalter L. Staius Murcus nicht abgelöst wurde.<sup>91</sup> Auch die Statthalter L. Tillius Cimber in Bithynia/Pontus und P. Cornelius Lentulus Spinther in Asia haben ihr Amt mindestens bis zum Ende des Kampfes gegen Dolabella im Juli des Jahres weitergeführt.<sup>92</sup> Man darf daraus den Schluß ziehen, daß der Senat am 27. April 43 v. Chr. nach Maßgabe des SC vom 20. Dezember 44 v. Chr. und in Analogie zu dem SC über Brutus, Hortensius (Vatinus) und Makedonien (Illyrien) von Februar/März 43 v. Chr. (s. o. Kap. II) entschieden hat, die amtierenden Statthalter sollten vorerst kommissarisch ihr Amt weiter ausüben.<sup>93</sup> Cassius hingegen erhielt den Auftrag, die *provincia*, in seiner Eigenschaft als legaler Prokonsul und Statthalter von Cyrenaica an die Spitze aller – ihm faktisch, ohne daß man in Rom davon wußte, bereits unterstehenden<sup>94</sup> – Truppen der Region zu treten und unabhängig von Provinzgrenzen den *hostis publicus* Dolabella zu bekriegen.

<sup>90</sup> S. o. bei Anm. 44 und 45.

<sup>91</sup> S. u. Anm. 98.

<sup>92</sup> Die Quellen in Anm. 98. – Zu Lentulus Spinther siehe auch Cic. fam. 12, 15: der offizielle Bericht dieses Propraetors als des amtierenden Statthalters von Asia Ende Mai/Anfang Juni (15, 5: *provincia mea*).

<sup>93</sup> So auch Ciceros Vorschlag in dem abgelehnten Antrag für Cassius: Phil. 11, 31.

<sup>94</sup> Bericht des Cassius mit Datum des 7. März 43 v. Chr.: Cic. fam. 12, 11, 1. – Der Bericht war aber z. Zt. des Antrags und des SC vom 27. April in Rom noch nicht eingetroffen: Cic. Phil. 11, 27; fam. 12, 4, 2 sowie 5, 1 und 7, 2.

Cassius hat mithin keine neue Provinzstatthalterschaft über eine einzelne Provinz wie Syria (so aber Cassius Dio) oder gar über alle Provinzen des Nahen Ostens (so die anderen kaiserzeitlichen Autoren) erhalten, sondern – in Analogie zum zeitlich früheren SC für Brutus – als amtierender Prokonsul und Statthalter von Cyrenaica die zusätzliche *provincia* des Bürgerkriegs gegen Dolabella: Dies – und nur dies! – ist der Inhalt der einzigen überlieferten zeitgenössischen Aussage über das SC vom 27. April 43 v. Chr. in Ciceros Brief an Brutus (1, 5, 1). Ferner wird Cassius, wie Brutus zuvor in seinem Bereich, mit den einen Ausnahmefall signalisierenden Formeln *ad rem militarem, eius belli gerendi causa, ad id bellum gerendum* (vgl. Cic. Phil. 10, 26; 11, 30f.) durch das SC die Vollmacht erhalten haben, nötigenfalls auf die Ressourcen an Menschen, Finanzmitteln und Material in den östlichen Provinzen zurückzugreifen.<sup>95</sup> Schließlich dürfte, wenn es denn angesichts der personnelten Besetzung der Statthalterschaften mit Anhängern der Caesarattentäter<sup>96</sup> überhaupt für erforderlich gehalten wurde, den legal weiter amtierenden Statthaltern zur Pflicht gemacht worden sein, Cassius bei Militäraktionen und anderen gegen Dolabella notwendigen Maßnahmen (Rekrutierungen, Flottenbau, Finanzhilfen etc.) auf dem Territorium ihrer Provinzen nicht nur nicht zu behindern, sondern tatkräftig zu unterstützen. Das *imperium* des Prokonsuls Cassius (wie das des Brutus) war demnach, begründet durch den Extremfall des Bürgerkriegs, sozusagen *infinitum*, d.h. für die militärisch bedingte Ausnahmesituation im Osten nicht an *fines* von Provinzen gebunden;<sup>97</sup> es war aber eben nicht *maius*. Die militärischen Operationen der Statthalter von Bithynia (Tillius Cimber), Asia (Lentulus Spinther), Syria (Staius Murcus) gegen Dolabella erscheinen in den Quellen daher, mögen sie auch mit Cassius abgesprochen gewesen sein, als ganz eigenverantwortliche Maßnahmen dieser Statthalter.<sup>98</sup>

Auch über Brutus ist am 27. April ein SC gefaßt worden (Cic. ad Brut. 1, 5, 1, zit. oben). Bereits in der 11. Philippica 26 f. hatte Cicero Ende Februar/Anfang März in aller Offenheit die Erwartung geäußert: *si . . . Brutus . . . intellexerit plus se rei publicae profuturum, si Dolbellam persecutur quam si in Graecia maneat, aget ipse per se . . . neque in tot incendiis, quibus confestim succurrendum est, exspectabit senatum!* Widerspruch hat es dagegen im Senat anscheinend nicht gegeben (vgl. Cic. ad Brut. 1, 2a 1), und Mitte April riet Cicero daher brieflich zu entsprechendem Han-

<sup>95</sup> Zur Praxis vgl. GELZER, Brutus, Sp. 1004ff., 1009 ff.; F. FRÖHLICH, RE 3, 1899, Sp. 1732, s.v. Cassius Nr. 59.

<sup>96</sup> Als solche wurden sie später durch die Triumviren proskribiert: F. HINARD, Les proscriptions de la Rome républicaine, Rom 1985, 460f. (P. Cornelius Lentulus Spinther), 525 (L. Staius Murcus), 531f. (L. Tillius Cimber).

<sup>97</sup> Zu *imperium infinitum* siehe u.a. BÉRANGER, A propos d'un *imperium infinitum*. Histoire et stylistique (1948), in: Principatus, 97–106 (kein *Terminus technicus*); ders., a. O. (Anm. 1) 73f., 84f.; BLEICKEN, a. O. (Anm. 1) 23. – Unter normalen Umständen mußten sich die Statthalter bei ihren Aktivitäten an die *fines* ihrer Provinzen halten: s. o. Anm. 54.

<sup>98</sup> Siehe BROUGHTON II, 344 und 349 an den dort angegebenen Stellen.

deln in Asia (Cic. ad Brut. 2, 4, 3). Das SC vom 27. April ermächtigte Brutus dann förmlich, sich nach eigenem Ermessen an der militärischen Verfolgung Dolabellas zu beteiligen.<sup>99</sup> Dies bedeutet aber nicht, daß er jetzt ein sich über ganz Kleinasien erstreckendes *imperium maius* erhalten hätte oder daß ein bestehendes *imperium maius* auf den kleinasiatischen Teil des Reiches ausgeweitet worden wäre<sup>100</sup> oder daß man ihn an der Stelle des *pro qu. pro pr.* P. Cornelius Lentulus Spinther zum Statthalter von Asia gemacht hätte.<sup>101</sup> Es bedeutete vielmehr, daß, wie dem Prokonsul Cassius, auch ihm als legalem Prokonsul eine zusätzliche *provincia* – eben der Krieg gegen Dolabella – zugesprochen worden ist, und dies sicher mit der Maßgabe, genau wie Cassius im militärisch notwendigen Ausnahmefall mit Hilfe der Statthalter auf die Ressourcen Kleinasiens zurückzugreifen. Die Statthalter ihrerseits aber waren und blieben weiterhin mindestens bis zum Ende des Krieges gegen Dolabella (s. u.) selbstständig, unterstanden also keiner höheren Kommandogewalt, und wenn es in kaiserzeitlichen Quellen zu 43 v. Chr. gelegentlich dennoch heißt, sie hätten «Befehlen» oder «Anordnungen» des Brutus und des Cassius «gehorcht», oder sie seien zu militärischen Operationen «entsandt» worden,<sup>102</sup> so ist diese Ausdrucksweise durch die unrichtige Perspektive jener späten Autoren bedingt, nach welcher die beiden Caesarattentäter «Oberstatthalter» über alle Provinzen des Ostens gewesen wären.

Im Mai 43 v. Chr. gelangte der *hostis publicus* Dolabella von Asia nach Cilicia, das zur Provinz Syria gehörte.<sup>103</sup> Nach mehreren Niederlagen zu Wasser und zu Lande gegen Tillius Cimber und Lentulus Spinther,<sup>104</sup> zuletzt hoffnungslos eingeschlossen in der Hafenstadt Laodicea durch die Flotte des Staius Murcus und die Armee des Cassius, beging er wohl im Juli Selbstmord.<sup>105</sup> Damit war der im Senatsauftrag von Cassius geführte Krieg (ohne Eingreifen des Brutus)<sup>106</sup> im wesentlichen beendet, und

<sup>99</sup> Zu Brutus in Kleinasien vgl. GELZER, Brutus, Sp. 1004 ff.; KNIELY, a. O. (Anm. 6) 213 ff., 221 ff.

<sup>100</sup> Vgl. aber z. B. GELZER, Brutus, Sp. 1002; BROUGHTON II, 346; KNIELY, a. O. 213. – Man muß sich auch einmal überlegen, welche womöglich absurden Konsequenzen es hätte haben können, wenn zwei Inhaber von *imperium maius* einander begegnen bzw. gemeinsam handeln sollten!

<sup>101</sup> So aber z. B. JASHEMSKI, a. O. (Anm. 76) 138. Siehe auch dies., oben Anm. 89 zu Bithynia.

<sup>102</sup> Wie z. B. bei App. b. c. 3, 78; 4, 59 zu L. Staius Murcus (Syria); Plut. Brut. 28, 1 (vgl. Cass. Dio 47, 24, 4) zu Q. Hortensius (Macedonia). – Über Vatinius (Illyricum) 43 v. Chr. gibt es offenbar keinerlei Nachricht: BROUGHTON II, 350.

<sup>103</sup> Cic. fam. 12, 12, 5; Cass. Dio 47, 30, 1 f. – Zu Cilicia als Teil von Syria wohl gerade seit 45/44 v. Chr. s. o. Anm. 29 (SYME).

<sup>104</sup> S. o. Anm. 98.

<sup>105</sup> BROUGHTON II, 344; DETTENHOFER, a. O. (Anm. 6) 312 f.

<sup>106</sup> Brutus erschien, nach einem demonstrativen Übergang über den Hellespont im Mai 43 v. Chr., erst im Sommer in Kleinasien: GELZER, Brutus, Sp. 1005, 1006 f., 1009 ff.; KNIELY, a. O. (Anm. 6) 213 ff., 221 ff.

der Prokonsul wollte sich schon einer anderen Unternehmung zuwenden.<sup>107</sup> Da wurde auch im Osten bekannt, daß Oktavian am 19. August nach einem Marsch auf Rom im Staatsstreich die Macht an sich gerissen hatte und daß durch die *lex Pedia* ein Sondergerichtshof zur Aburteilung der Caesarattentäter und ihrer Anhängerschaft eingesetzt worden war.<sup>108</sup> Am 27. November wurde dann durch die *lex Titia* das zunächst fünfjährige Triumvirat des M. Antonius, M. Aemilius Lepidus und Oktavian «für die Konstituierung der *res publica*» begründet.<sup>109</sup> Dies alles sowie die durch Edikt (App. b. c. 4, 8–11) verfügten Proskriptionen<sup>110</sup> und die Vergabe der *provincia* «Krieg gegen Brutus und Cassius» an die *III viri* Antonius und Oktavian<sup>111</sup> haben die «Rechtslage» vollständig verändert: Alle im Osten fungierenden Amtsträger waren, als Caesarattentäter oder deren Anhänger, abgesetzt und für vogelfrei erklärt.<sup>112</sup> Diese aber dachten nicht daran, sich ohne Gegenwehr zu ergeben. Ob sie bei der Organisation ihres Widerstandes bis zum Untergang in den Schlachten bei Philippi im Oktober 42 v. Chr. die bisherige Kommandostruktur nun doch noch im Sinne eines *imperium maius* für Brutus, Cassius oder beide modifiziert haben, wird man wegen der Beschaffenheit des spärlichen Quellenmaterials kaum ganz klar entscheiden können.<sup>113</sup> Kein einziges Zeugnis spricht jedenfalls zwingend dafür.<sup>114</sup>

#### V. Cic. Phil. 11, 28 – *lex naturae* gegen positives Recht?

Etwa Ende Februar 43 v. Chr., zu einem Zeitpunkt, als man in Rom noch nicht wußte, ob Cassius seinen Plan, Dolabella am Zugriff auf Syria zu hindern, verwirklicht hatte,<sup>115</sup> trug Cicero im Senat zur gleichsam präventiven Rechtfertigung einer entsprechenden Aktion des Cassius den folgenden Gedanken vor (Phil. 11, 28f.): *qua lege, quo iure? eo quod Iuppiter ipse sanxit, ut omnia, quae rei publicae salutaria essent, legitima et iusta haberentur. est enim lex nihil aliud nisi recta et a numine*

<sup>107</sup> Feldzugsplan gegen das Ptolemäerreich unter Kleopatra VII. wegen Unterstützung des M. Antonius: App. b. c. 4, 63 (BROUGHTON II, 343f.).

<sup>108</sup> STEIN, a. O. (Anm. 6) 95f.; BROUGHTON II, 336f. – FADINGER a. O. (Anm. 86) 31ff., 78; HINARD, a. O. (Anm. 96) 293ff.

<sup>109</sup> BROUGHTON II, 337f. – FADINGER, a. O. 48ff.

<sup>110</sup> FADINGER, a. O. 58ff.; HINARD, a. O. 227f., 293ff.

<sup>111</sup> Flor. 2, 17 (4, 7), 5; App. b. c. 4, 3; Cass. Dio 46, 56, 1f.

<sup>112</sup> Siehe zuletzt HINARD, a. O. 293ff. sowie 437f. (Brutus), 448 (Cassius), 475f. (Hortensius).

<sup>113</sup> Allgemein zu den Aktionen im Osten zwischen Juli/August 43 v. Chr. und Oktober 42 v. Chr. siehe GELZER, Brutus, Sp. 1008ff.; KNIELY, a. O. (Anm. 6) 221ff.; DETTENHOFER, a. O. (Anm. 6) 299, 307ff.

<sup>114</sup> Die Quellen zu L. Staius Murcus (Syria) bei BROUGHTON II, 349 und 363; zu P. Cornelius Lentulus Spinther (Asia) ebd., 344 und 364 (hier aber zu Unrecht als *legatus* 42 v. Chr.) sowie III, 70; zu L. Tillius Cimber (Bithynia) ebd. II, 349 und 366 (ebenfalls zu Unrecht als *legatus* 42 v. Chr.); zu Q. Hortensius (Macedonia) ebd., 345 und 361; zu P. Vatinius (Illyricum) ebd., 350 und 363.

<sup>115</sup> S. o. Anm. 94.

*deorum tracta ratio imperans honesta, prohibens contraria. huic igitur legi paruit Cassius, cum est in Syriam prefectus, alienam provinciam, si homines legibus scriptis uterentur, iis vero oppressis suam lege naturae. sed ut ea (sc. lex naturae) vestra quoque auctoritate firmetur, censeo* – es folgen die bereits besprochenen Anträge Ciceros (die der Senat nicht angenommen hat).<sup>116</sup>

Diese Sätze, die das rechtsphilosophische Programm<sup>117</sup> von *de re publica* und *de legibus* aufgreifen und situationsbezogen zur Anwendung bringen, werden in der neueren Forschung immer wieder zitiert, wenn es darum geht, historische Urteilsbildung über Verantwortlichkeiten für den Untergang der römischen Republik zu Lasten der Verteidiger des tradierten «Systems» mit Hilfe zeitgenössischer Quellen abzusichern. Grundtenor ist dabei der Vorwurf gegen Cicero und die Republikaner, in hohem Maße mitschuldig gewesen zu sein an einer Entwertung und Schwächung, ja geradezu an der Zerstörung der republikanischen Rechtsordnung. So führt D. NÖRR Cic. Phil. 11, 28 als Beispiel für den «unklaren Charakter der Naturrechtsauffassung Ciceros» an und diagnostiziert anhand dieses Textes einen Verzicht Ciceros auf die bisher «unbestrittene Anerkennung des positiven Rechts», eine «Aufhebung des verfassungsrechtlichen Legalismus» durch Rekurs auf die (stoische) Naturrechtslehre und eine «Rechtfertigung an sich rechtswidrigen Handelns» durch das Naturrecht.<sup>118</sup> Etwas anders akzentuiert, aber nicht grundsätzlich verschieden ist die Interpretation des gleichen Textes durch J. BLEICKEN: Hier sei das «positive Recht und Gesetz . . . auf ein ‹natürliches› Gesetz zurückgeführt; es hat nur Gültigkeit in bezug auf dieses Gesetz und verliert von selbst seine Kraft, wenn es ihm widerspricht . . . Die Handlungen der Vertreter dieses Gesetzes gründen sich zwar nicht auf (positives) *ius* und (positive) *lex*, aber sie sind doch *legitimum* und *iustum*: Die Legitimität steht über der Rechtskonformität der Handlung.»<sup>119</sup> Daraus resultiert die Klage des Autors, zur Rettung der *res publica* hätten die Republikaner selber die gewachsene positive Rechtsordnung verändert, willkürlich zurechtgebogen und schließlich beseitigt.<sup>120</sup> Nur konsequent ist dann auch die Frage:<sup>121</sup> «Und wie würde die *res publica* nach einem Sieg der ‹Republikaner› aussehen, nachdem die Rechtsordnung, die doch die Republik in einem immer stärkeren Maße getragen hatte, von den ‹Republikanern› selbst zerstört, die Unantastbarkeit des positiven Rechts in einem so großen Ausmaße aus dem menschlichen Bewußtsein der Zeit geschwunden und der Tagespolitik ge-

<sup>116</sup> S. o. Kap. III, Nr. 1–5.

<sup>117</sup> Zu diesem siehe K. M. GIRARDET, Die Ordnung der Welt. Ein Beitrag zur philosophischen und politischen Interpretation von Ciceros Schrift *De legibus*, Wiesbaden 1983, bes. 54 ff., 65 ff., 124 ff., 164 ff.

<sup>118</sup> D. NÖRR, Rechtskritik in der römischen Antike, München 1974, 43.

<sup>119</sup> BLEICKEN, a. O. (Anm. 43) 505. Im Anschluß daran H. KLOFT, Caesar und die Legitimität, AKG 64, 1982, 7 ff.; zuletzt auch DETTENHOFER, a. O. (Anm. 6) 289 mit Anm. 15, 297 mit Anm. 26.

<sup>120</sup> Ebd., 505 (f.).

<sup>121</sup> Ebd., 507.

opfert worden war?» Ähnlich konstatiert auch C. J. CLASSEN eine «bedenkliche» Argumentation Ciceros in Phil. 11, 28: Darin werde «die Ordnung der geschriebenen Gesetze vollends außer Kraft gesetzt zugunsten einer vagen Größe, für die jeder Einzelne seine eigene Meinung einsetzen kann. Das mag großartig und philosophisch fundiert klingen – der Willkür ist damit Tür und Tor geöffnet.»<sup>122</sup>

Die gerade zitierten Interpretationen der Gedanken Ciceros in Phil. 11, 28, die mit geringfügigen Varianten Allgemeingut der Forschung zu sein scheinen,<sup>123</sup> basieren allerdings sämtlich auf einer unrichtigen Auffassung von Ciceros (Natur-)Rechtsdenken. Es würde zu weit führen, dies anhand von *de re publica* und *de legibus* hier noch einmal im einzelnen darzutun.<sup>124</sup> Auf den richtigen Weg gelangt man aber schon, sobald man nur den Text wörtlich nimmt<sup>125</sup> und die entscheidende Bemerkung angemessen gewichtet, die *leges scriptae* seien zum gegenwärtigen Zeitpunkt *oppressae*.<sup>126</sup> Aus Ciceros Perspektive bedeutete dies, daß die seiner Theorie vom «richtigen» positiven Recht und Gesetz als dem Naturrecht und Naturgesetz<sup>127</sup> entsprechende positive (Natur-)Rechtsordnung Roms derzeit ganz oder in Teilen «unterdrückt» und also außer Kraft war. Damit korrespondiert die andere Bemerkung in Phil. 11, 28, daß, wenn diese «richtige» (weil der *natura hominis* entstammende und ihr daher gemäße) positive Rechtsordnung noch in Kraft und in Gebrauch wäre – *si homines legibus scriptis uterentur* –, der Zugriff des Cassius als des Statthalters von Cyrenaica auf Syria ein Zugriff auf eine *aliena provincia* und solchermaßen selbstverständlich illegal gewesen wäre.<sup>128</sup> Doch die Tat des Cassius soll eben deswegen kein

<sup>122</sup> C. J. CLASSEN, Bemerkungen zu Ciceros Äußerungen über die Gesetze, RhM 122, 1979, 288 f.

<sup>123</sup> So etwa J. VOGT, Ciceros Glaube an Rom (1935), Darmstadt 1963, 41; R. SYME, The Roman Revolution, Oxford 1939, 160; J. BÉRANGER, L'accession d'Auguste et l'idéologie du *privatus* (1958), in: Principatus, 256; BENGTSON, a. O. (Anm. 43) 26; BELLINCIONI, a. O. (Anm. 43) 91 ff., 96, 238; M. L. CLARKE, The Noblest Roman. Marcus Brutus and His Reputation, London 1981, 52; M. DUCOS, Les romains et la loi, Paris 1984, 248 f.; ORTMANN, a. O. (Anm. 33) 332–35; KLOFT und DETTENHOFER, a. O. (Anm. 119).

<sup>124</sup> GIRARDET, a. O. (Anm. 117); ders., «Naturrecht» bei Aristoteles und bei Cicero (*De legibus*): Ein Vergleich, in: W. W. FORTENBAUGH – P. STEINMETZ (Hg.), Cicero's Knowledge of the Peripatos, New Brunswick 1989, 114–132.

<sup>125</sup> Verheerend falsch ist die Übersetzung von Cic. Phil. 11, 28 durch H. KASTEN, Ciceros Staatsreden III, Berlin 1970, 243: «Dies Gesetz also hat Cassius befolgt, als er nach Syrien ging, in eine fremde Provinz, wenn man sich an geschriebene Gesetze halten wollte, in seine, wenn man sich davon frei macht, auf Gottes Gebot!»

<sup>126</sup> Richtig allein R. HIRZEL, Ἀγραφος νόμος, Leipzig 1900, 26 f. – Vgl. auch die (richtige, aber für den Autor selber folgenlose) Bemerkung von NÖRR, a. O. (Anm. 118) 43, daß bei Cicero «das Naturrecht erst wegen der Unterdrückung des geschriebenen Rechts . . . auf dem Plan» erschien.

<sup>127</sup> GIRARDET, a. O. (Anm. 124) 123 ff.

<sup>128</sup> So nach Caesars Repetundengesetz von 59 v. Chr., in welchem u. a. das eigenmächtige Verlassen der Provinz sowie eigenmächtiges Kriegsführen außerhalb der zugewiesenen Provinz als illegale und strafwürdige Akte eines Statthalters namhaft gemacht waren: s. o. Anm. 54.

illegaler Akt gewesen sein, weil jener gewachsene Rahmen der positiven Legalität nicht mehr existierte. Es herrschte nach Cicero Staat- und Rechtsnotstand (*conversio et perturbatio omnium rerum*, Phil. 11, 27), und angesichts dessen konnte man aus seiner Sicht nicht mehr den ererbten, auf geordnete Verhältnisse zugeschnittenen *mores* folgen, sondern es hatten die *salus* und die *libertas patriae* die *lex sanctissima* und der *optimus mos* zu sein (ebd.).<sup>129</sup> Erst jetzt und allein unter dieser Ausnahmeverausratzung wurden die ungeschriebene *lex naturae* und das ungeschriebene *ius* Jupiters «als Handlungsermächtigung» (D. NÖRR) auf den Plan gerufen, konnte Syria als «seine», des Cassius, *provincia* bezeichnet werden.

So mag man denn mit Cicero allenfalls darüber rechten, ob seine Diagnose des Rechtsnotstandes und der Ausnahmesituation zutreffend war: Daß er eine unklare Naturrechtsauffassung vertreten, daß er das Naturrecht und Naturgesetz gegen das positive Recht und Gesetz ins Feld geführt, daß er so mit Hilfe des einen das andere und auf diese Weise gleichsam von innen her die Republik aus den Angeln gehoben hätte, kann man von ihm schlechterdings nicht behaupten.

Aber auch wer heute im Nachhinein Ciceros These von Rechts- und Staatsnotstand bestreiten wollte, geriete bald in unauflösliche Schwierigkeiten. Nach Ciceros Diagnose herrschte – *legibus oppressis* – rechtlich und faktisch Notstand in Italien selbst und in Gallia cisalpina, verursacht durch M. Antonius (z. B. Cic. Phil. 3, 1 ff.; 5, 2 ff.; 6, 3; 8, 8 ff.; 11, 4), sodann in Illyrien/Makedonien durch die Aktivitäten des C. Antonius (Cic. Phil. 10, 6. 9. 10 f.) und in Asia durch Dolabella (Cic. Phil. 11, 1–3. 6. 15 u. ö.). Auf diesem Hintergrund hat D. NÖRR zu Cic. Phil. 11, 28 geschrieben:<sup>130</sup> «Daß es ‹legale› Akte gewesen sein könnten, durch die die *leges scriptae* beiseite geschoben wurden, wird von Cicero nicht erwähnt.» Dieser Ansicht wird man jedoch entgegenhalten müssen, daß Cicero selber es gewesen ist, der die Beseitigung der *leges scriptae* dokumentiert hat und daß es sich dabei, auch nach mehrfach getroffenen Entscheidungen des Senates als des zentralen Regierungsorgans der römischen Republik, um illegale Akte gehandelt hat; die Diagnose des Notstandes war also nicht die unverbindliche Privatmeinung Ciceros. Sämtliche *acta* und *leges* der Konsuln von 44 v. Chr., Antonius und Dolabella, sind wohl in der ersten Februarhälfte 43 v. Chr. und damit jedenfalls zeitlich vor der 11. Philippika in aller Form als illegal für null und nichtig erklärt worden.<sup>131</sup> Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang die von Antonius illegal erwirkte *lex tribunicia de provinciis consu-*

<sup>129</sup> Ähnlich bereits der Gedanke in Cic. Manil. 60: *maiores nostros semper in pace consuetudini, in bello utilitati paruisse, semper ad novos casus temporum novorum consiliorum rationes accommodasse.*

<sup>130</sup> A. O. (Anm. 118) 43.

<sup>131</sup> Illegalität: Cic. Phil. 2, 108 f.; 3, 9; 5, 10; 6, 14; 11, 13; 12, 12; 13, 5. – Zum Zeitpunkt: STEIN a. O. (Anm. 6) 85; vgl. BROUGHTON II, 335. – Wenn Cicero Phil. 12, 12 sagt: *statuimus ... nec populum nec plebem teneri, sc. durch jene Gesetze, so scheint die Nennung der Plebs darauf zu deuten, daß auch die (alle?) Plebiszite aufgehoben worden sind; dies gilt sicher von der lex tribunicia vom 2. Juni 44 v. Chr.*

*laribus/lex de permutatione provinciarum*<sup>132</sup> vom 2. Juni 44 v. Chr. Die Vorgeschichte ist rasch erzählt. In der ersten Aprilhälfte, unter dem Eindruck des Attentats auf Caesar, hatte der Senat einvernehmlich und versöhnlich entschieden, daß Macedonia und Syria die *provinciae consulares* sein sollten, und Macedonia war auf dem Wege der *sortitio* an Antonius, Syria an Dolabella gefallen.<sup>133</sup> Aber noch im April wurde in Rom bekannt, daß Antonius die Absicht hegte, nach dem Vorbild Caesars – und offenkundig mit der gleichen politisch-militärischen Zielsetzung wie sein Meister 59 v. Chr. – das diesseitige und das jenseitige Gallien anstelle von Makedonien in die Hand zu bekommen (Cic. Att. 14, 14, 4, 21, 2; 15, 4, 1). Durch die *lex tribunicia* wurde dies gegen den Senat bzw. ohne Mitwirken des durch Militäraufgebot terrorisierten Senats am 2. Juni ins Werk gesetzt: Antonius erhielt die beiden Galliae, dazu die Erlaubnis, vier (oder fünf) Legionen – ein enormes Gewaltpotential! – aus Makedonien abzuziehen und quer durch Italien nach Gallien zu führen; Macedonia wurde zu einer *provincia praetoria*,<sup>134</sup> Dolabella behielt Syria, und die Amtszeit des Antonius und Dolabellas wurde auf fünf Jahre festgelegt.<sup>135</sup>

Dies war sicher der politisch folgenreichste jener von D. NÖRR apostrophierten «legalen» Akte. Doch ist durch sie und namentlich durch die *lex tribunicia* nach den Maßstäben der geltenden Verfassung neue Legalität geschaffen worden? Cicero ist die wichtigste Quelle für diese Vorgänge, und nach seiner Wertung hatten diese Akte den für das Handeln (u. a.) des Cassius und seine eigene Argumentation mit der *lex naturae* maßgebenden Rechts- und Staatsnotstand herbeigeführt. Es gibt nicht den geringsten Grund, ihm in dieser Wertung zu widersprechen. Denn zwar ist es richtig, daß die *lex tribunicia* nicht *a priori* deshalb illegal war, weil sie ohne den Senat bzw. am Senat vorbei vom *concilium plebis* beschlossen wurde. Illegal war sie ferner nicht wegen ihres materiellen Inhaltes, der *permutatio provinciarum*, wie sie auch nicht deshalb illegal war, weil sie die beiden Galliae einbezog.<sup>136</sup> Unbestreitbar und unbestritten illegal war die *lex* vielmehr, weil sie gegen die *lex Caecilia Didia* (von 98 v. Chr.) verstieß, durch welche das Gesetzgebungsverfahren geregelt war,<sup>137</sup> und weil sie *contra auspicia* und *per vim* verabschiedet worden

<sup>132</sup> EHRENWIRTH, a. O. (Anm. 6) 6 ff. – Vgl. BECHT, a. O. (Anm. 6) 69.

<sup>133</sup> BECHT, a. O. 43; STEIN, a. O. (Anm. 6) 75. – BROUGHTON II, 315 f., 317.

<sup>134</sup> Sie fiel bei der *sortitio* am 28. November «zufällig» an C. Antonius: Cic. Phil. 3, 25 f.

<sup>135</sup> EHRENWIRTH, a. O. 6 ff.; zur Einschüchterung des Senates durch Antonius: 5 f. Zu den Legionen s. o. Anm. 24.

<sup>136</sup> Vgl. EHRENWIRTH, a. O. 13. – Hier amtierten derzeit L. Munatius Plancus (Gallia transalpina ohne Narbonensis) mit ca. einjähriger Dienstzeit ab Frühjahr 44 v. Chr. (BROUGHTON II, 329, 347 f.) und D. Iunius Brutus (Gallia cisalpina), ebenfalls seit Frühjahr 44 v. Chr. mit gleicher Dienstzeit (BROUGHTON II, 328, 347). Beide konnten legal von Magistraten bzw. von einem der Magistrate des Jahres 44 v. Chr. abgelöst werden.

<sup>137</sup> G. ROTONDI, *Leges Publicae Populi Romani*, Milano 1912, 335; vgl. EHRENWIRTH, a. O. 6, 13.

war.<sup>138</sup> Wenn von Zerstörung der republikanischen Rechtsordnung gesprochen wird, müssen also die für dieses «Gesetz» politisch Verantwortlichen als die Zerstörer benannt werden, nicht aber die Gegner des «Gesetzes»!

Zur eindeutigen Illegalität der *lex tribunicia* kommt die politische Signalwirkung als «Kriegserklärung» an die Republikaner,<sup>139</sup> und da Antonius in aller Öffentlichkeit wohl schon im Mai 44 v. Chr., also noch vor Verabschiedung des Gesetzes erklärt hatte: «Nur der Sieger bleibt am Leben» (Cic. Att. 15, 22; Phil. 3, 27; 5, 21; ad Brut. 2, 5, 5), wofür dann die hektischen Zurüstungen während des Frühjahrs und Herbstes, der «Marsch auf Rom» im November,<sup>140</sup> das terroristische Vorgehen Dolabellas in Asia und sein Mordanschlag auf den Prokonsul C. Trebonius als Bestätigung erscheinen mußten, folgten die Republikaner erst zögernd, widerstrebend und endlich entschlossen berechtigterweise dem notstandsrechtlichen Grundsatz der Anwendung von *vis contra vim* (so z. B. Cic. fam. 12, 3, 1; Phil. 10, 23; ad Brut. 2, 5, 1).

Es kann nach alledem gar keine Rede davon sei, daß Cicero «legale», die bisherigen *leges scriptae* beseitigende, neue Legalität schaffende Akte verschwiegen hätte, sondern: Cicero hat jene Akte durchaus offen angesprochen, aber er hat sie eben zutreffend als illegal entlarvt. Der Senat ist ihm darin trotz allem situationsbedingten Taktieren<sup>141</sup> ebenso gefolgt, wie es die Konsuln von 43 v. Chr. getan haben. Dies beweisen das SC vom 20. Dezember 44 v. Chr., durch welches die *lex tribunicia* suspendiert wurde,<sup>142</sup> wie auch die bekannten Beschlüsse von Anfang Januar 43 v. Chr., ganz zu schweigen von den späteren.<sup>143</sup> Abschließend kann daher festgehalten werden, daß Ciceros Argumentation mit der *lex naturae* und dem *ius Jupiters* in Phil. 11, 28 die Republik und ihr positives Recht in keiner Weise geistig und politisch in Frage gestellt und untergraben hat, sondern ganz im Gegenteil angesichts des herrschenden Notstandes der letzte Versuch war, im Geiste der «unterdrückten» republikanischen Rechts- und Lebensordnung zu deren Wiederherstellung die notwendigen Kräfte zu mobilisieren. Die Alternative wäre die Kapitulation vor Gewalt und Unrecht gewesen.

*Universität des Saarlandes  
Fachbereich 7.5: Alte Geschichte  
66123 Saarbrücken*

<sup>138</sup> Cic. Phil. 3, 8; 5, 7ff.; Liv. per. 117. – GIRARDET, a. O. (Anm. 10) 326, 327f. – Zur grundsätzlichen Illegalität von *vis* bzw. von *per vim* durchgebrachten Gesetzen siehe u. a. Plut. Ti. Gracch. 19, 4; App. b. c. 1, 136; Cic. Phil. 8, 7 sowie leg. 3, 11 und 42.

<sup>139</sup> Cic. Att. 14, 14, 4 (vgl. 14, 21, 2f.); 15, 4, 1. – EHRENWIRTH, a. O. 6ff., 13; WISTRAND a. O. (Anm. 7) 19ff.

<sup>140</sup> BOTERMANN, a. O. (Anm. 6) 23ff. (Frühjahr); 45ff. (Herbst).

<sup>141</sup> So z. B. bei den Entscheidungen über Verhandlungen mit Antonius am 3. Januar 43 v. Chr. (STEIN, a. O. [Anm. 6] 82), 2. Februar (STEIN, a. O. 84), Ende Februar/Anfang März (STEIN, a. O. 87).

<sup>142</sup> STEIN, a. O. 79f.

<sup>143</sup> Zu Anfang Januar: STEIN, a. O. 80ff.